



Editorial	2	Schulsportinitiative von KMK und DGUV – Start in die zweite Umsetzungsphase	25
<b>SCHWERPUNKT</b>			
Wirksamkeit von Sicherheitsbeauftragten	3	Blended Learning im Praxistest	30
<b>AGENDA</b>		Nachrichten aus Brüssel	35
Schwere Arbeitsunfälle im Handel und in der Warenlogistik	9	Aus der Rechtsprechung	36
Die Chemikalienstrategie der EU	18		







Die Ergebnisse zeigen, dass der Erfolg der Sicherheitsbeauftragten aus ihrer Sicht weitgehend vom persönlichen Engagement, einer guten Qualifizierung, der Arbeitsschutzpolitik der Unternehmen, einer regelmäßigen Kommunikation und den angebotenen Hilfsmitteln abhängt.“

zu anderen Sicherheitsbeauftragten erarbeiten. Die vielen Themen lassen sich einfacher bearbeiten, wenn Checklisten zur Unterstützung zur Verfügung stehen, denn dadurch können auch komplizierte Sachverhalte auf wenige Fragen mit Priorisierung heruntergebrochen werden.

### Die wirksamsten Handlungsfelder der Sibe

Gefragt danach, in welchen Themen sich die Sicherheitsbeauftragten selbst als am

wirksamsten wahrnehmen, werden als Top Drei die Vermeidung unsicheren Verhaltens, die Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung sowie die Beteiligung an der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung genannt. Dass mehr als 60 Prozent der Sicherheitsbeauftragten sagen, dass sie mit ihrer Tätigkeit unsicheres Verhalten wirksam vermeiden können, zeigt, dass sie genau dort tätig sind, wo es erforderlich ist: im Arbeitsalltag in ihrem Betrieb. Zudem werden Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung als bedeutsam an-

gesehen, denn diese zielen auf die Verhältnisse im Betrieb ab (siehe Abbildung 2).

### Gute Praxis für Verbesserungspotenzial

In einem weiteren Themenblock ging es um die Frage, was die eigene Wirksamkeit als Sicherheitsbeauftragte verbessern würde (siehe Abbildung 3). Auf den Plätzen eins bis vier stehen ein stärkerer Erfahrungsaustausch mit anderen Sicherheitsbeauftragten, regelmäßige fachbezo-

Quelle: IAG / Grafik: kleonstudio.com

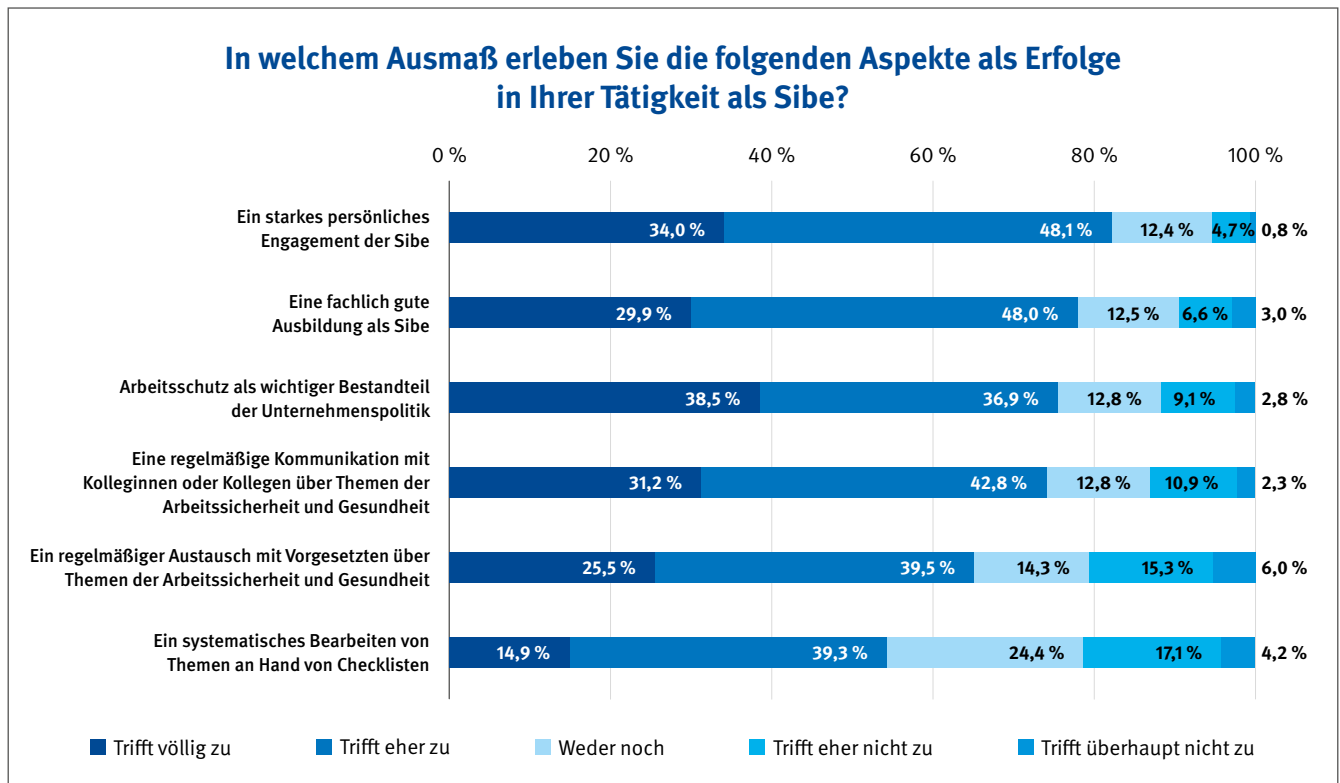


Abbildung 1: Faktoren für Erfolge von Sicherheitsbeauftragten

gene Informationen von der zuständigen Berufsgenossenschaft, mehr praktische Hilfsmittel durch den Unfallversicherungsträger sowie die bessere Kommunikation mit Führungskräften. Um die Wirksamkeit der Arbeit von Sicherheitsbeauftragten zu verbessern, sind also sowohl die Betriebe als auch die Unfallversicherungsträger gefordert.

### Erfahrungsaustausch

Der mit 54,9 Prozent am häufigsten genannte Aspekt, der die Wirksamkeit von Sicherheitsbeauftragten nach deren Auffassung erhöht, ist ein stärkerer innerbetrieblicher und außerbetrieblicher Erfahrungsaustausch. Der fehlende Austausch mit anderen Sicherheitsbeauftragten wird besonders von Sicherheitsbeauftragten in kleinen Betrieben als Problem gesehen. Dort gibt es meist auch nur einen Sicherheitsbeauftragten oder eine Sicherheitsbeauftragte.

Für einen stärkeren Erfahrungsaustausch sind sowohl innerbetriebliche als auch überbetriebliche sowie digitale Formate

wichtig und denkbar, die in Ergänzung zu den schon vorhandenen Formaten im Rahmen von Fortbildungen organisiert werden können.

### Informationen und praktische Hilfsmittel

51,6 Prozent der Sicherheitsbeauftragten wünschen sich zur Verbesserung der Wirksamkeit regelmäßige fachbezogene Informationen von ihrem Unfallversicherungsträger und 48,1 Prozent würden gern mehr praktische Hilfsmittel (Checklisten und Plakate) zur Verfügung gestellt bekommen.

Ob es tatsächlich zu wenig Hilfsmittel gibt, ob die Sicherheitsbeauftragten keinen Zugriff darauf haben oder ob die zielgerichtete Suche in der Menge der Hilfsmittel nicht gelingt, ist derzeit unklar. Daher plant das Sachgebiet „Sicherheitsbeauftragte“ nun eine Bestandsaufnahme solcher Informationen und Hilfsmittel. Dabei soll herausgefunden werden, ob die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen tatsächlich mehr Produkte anbieten sollten oder ob eher die Bekanntheit und Verfügbarkeit

von vorhandenen Produkten verbessert werden müsste.

### Kommunikation

Da Sicherheitsbeauftragte keine Weisungsbefugnis haben, bleiben als wesentliche Mittel die „Motivation zum sicherheitsgerechten Verhalten“ und die „Kommunikation mit Führungskräften und Personal“. Gespräche sind somit ein sehr wichtiger Bestandteil bei der Arbeit von Sicherheitsbeauftragten und gleichzeitig ein Schlüssel zum Erfolg. Um also möglichst wirksam werden zu können, sollten Sicherheitsbeauftragte besonders in Gesprächsführung geschult werden, zum Beispiel im Rahmen der Sicherheitsbeauftragten-Grundqualifizierung und/oder spätestens in ergänzenden Fortbildungsmodulen.

Eine bessere Kommunikation mit den Führungskräften im Unternehmen wird nicht „auf Knopfdruck“ zu erreichen sein. Vielversprechend sind erste Ansätze in Schulungen oder Informationsmaterialien für Führungskräfte, die auf die Vorteile einer

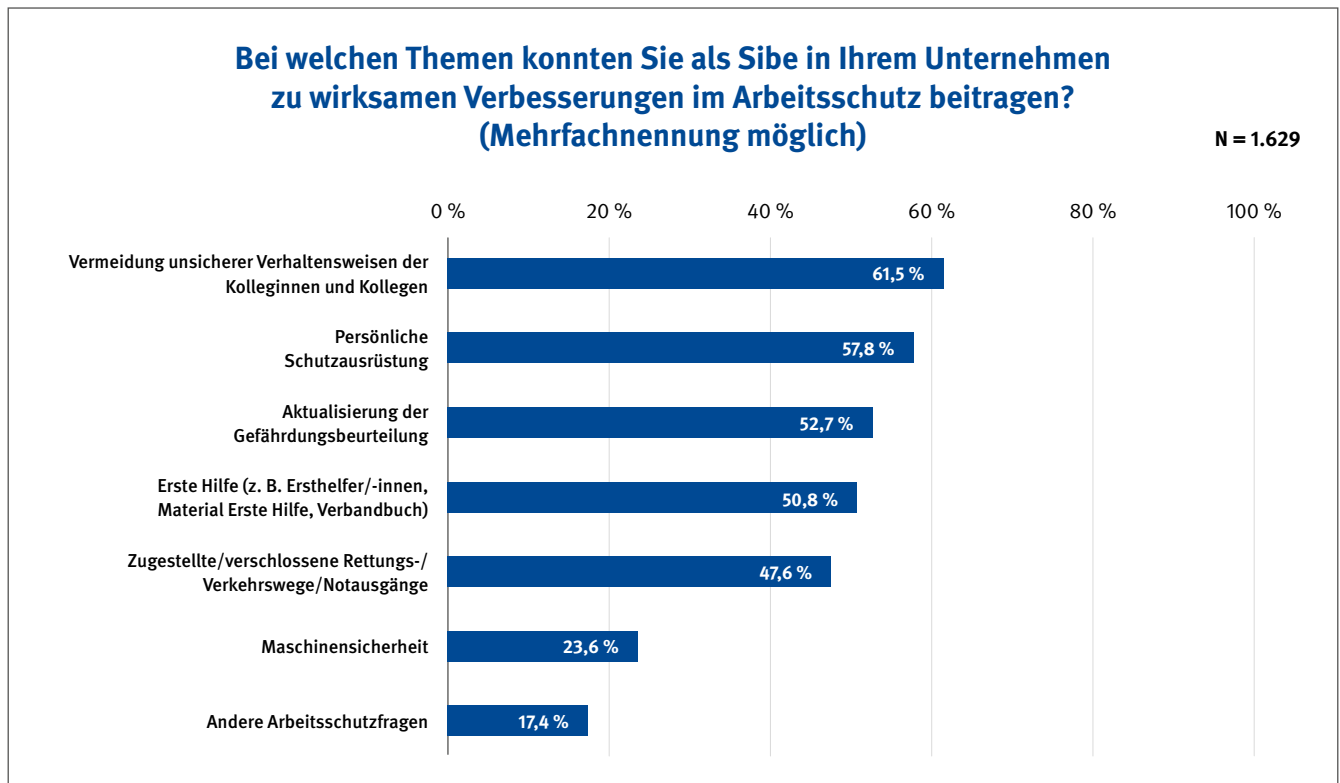


Abbildung 2: Themen der Sicherheitsbeauftragten für wirksame Verbesserungen

guten Zusammenarbeit zwischen Führungskräften und Sicherheitsbeauftragten eingehen. Hierbei mögliche Win-win-Situationen aufzuzeigen, dient einer effizienten Kommunikation zwischen beiden Seiten. Zum Abbau möglicher Barrieren müssen zudem die Themen Gesprächsführung und Kommunikation noch mehr in der Aus- und Fortbildung der Sicherheitsbeauftragten behandelt werden.

### Qualifizierung

Nahezu 78 Prozent der befragten Sicherheitsbeauftragten haben die Schulung zum Sicherheitsbeauftragten bei ihrem Unfallversicherungsträger besucht, zwölf Prozent bei einem anderen Schulungsträger und fast zehn Prozent hatten überhaupt keine Schulung. Branchenspezifische Auswertungen der Umfrage zeigen dabei eine große Bandbreite. Das Sozialgesetzbuch Sieben (SGB VII) gibt lediglich vor, dass den Sicherheitsbeauftragten eine Gelegenheit zur Schulung angeboten werden muss. Selbst ein Mindestmaß an Wirkung dürfte

allerdings ohne Qualifizierung und damit ohne Fachwissen und Methodenkompetenz kaum zu erreichen sein. Daher muss es ein vordringliches Ziel sein, dass nahezu alle Sicherheitsbeauftragten an einer entsprechenden Qualifizierung teilnehmen. Auch die Zahl der Fortbildungen hat offensichtlich Einfluss auf die Wirksamkeit der Sicherheitsbeauftragten. So schätzen sich Sicherheitsbeauftragte mit häufigeren Fortbildungen als deutlich wirksamer ein. Die DGUV Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“ empfiehlt alle drei bis fünf Jahre eine Fortbildung für Sicherheitsbeauftragte. Bei deutschlandweit über 700.000 Sicherheitsbeauftragten dürfte dies nur mit einem klugen Mix aus Präsenz- und Online-Schulungen, Tutorials sowie innerbetrieblichen Seminaren der Unfallversicherungsträger zu erreichen sein.

Einen Erfolg versprechenden Ansatz bieten hierbei auch regionale Veranstaltungen. Sie behandeln meist an einem Tag oft jährlich wechselnde Themen und zeigen aktuelle Entwicklungen im Arbeitsschutz

auf. Daneben bieten diese Veranstaltungen die Möglichkeit zum Austausch der Sicherheitsbeauftragten mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Betrieben und Branchen.

In der Umfrage haben Sicherheitsbeauftragte die Qualifizierung als zweitwichtigsten Aspekt für den Erfolg ihrer Arbeit eingestuft. Damit ist die Qualifikation in jedem Fall eines der wichtigsten Handlungsfelder, in dem die Wirkung der Sicherheitsbeauftragten verbessert werden kann.

### Gute Praxis zur Verbesserung der Wirksamkeit

Gute Praxis für Sicherheitsbeauftragte findet man in nahezu allen Wirkungsfeldern: bei der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation und speziell bei der Organisation der Sicherheitsbeauftragten-Arbeit, in der Interaktion zwischen den Arbeitsschutzakteuren sowie bei der Unterstützung durch die Betriebe und Unfallversicherungsträger. Im Abschlussbericht des Projektes sind die

Quelle: IAG / Grafik: kleonstudio.com



Abbildung 3: Verbesserung der Wirksamkeit als Sicherheitsbeauftragte

„Beispiele guter Praxis“ vollständig aufgelistet. Sie bieten unter anderem den Unfallversicherungsträgern allgemeingültige und branchenspezifische Handlungsansätze für die Unterstützung von Sicherheitsbeauftragten.

### Hemmnisse, die die Wirksamkeit der Sibe reduzieren

Die Sicherheitsbeauftragten wurden auch danach gefragt, welche Hemmnisse ihre Arbeit beeinträchtigen. Am häufigsten ge-

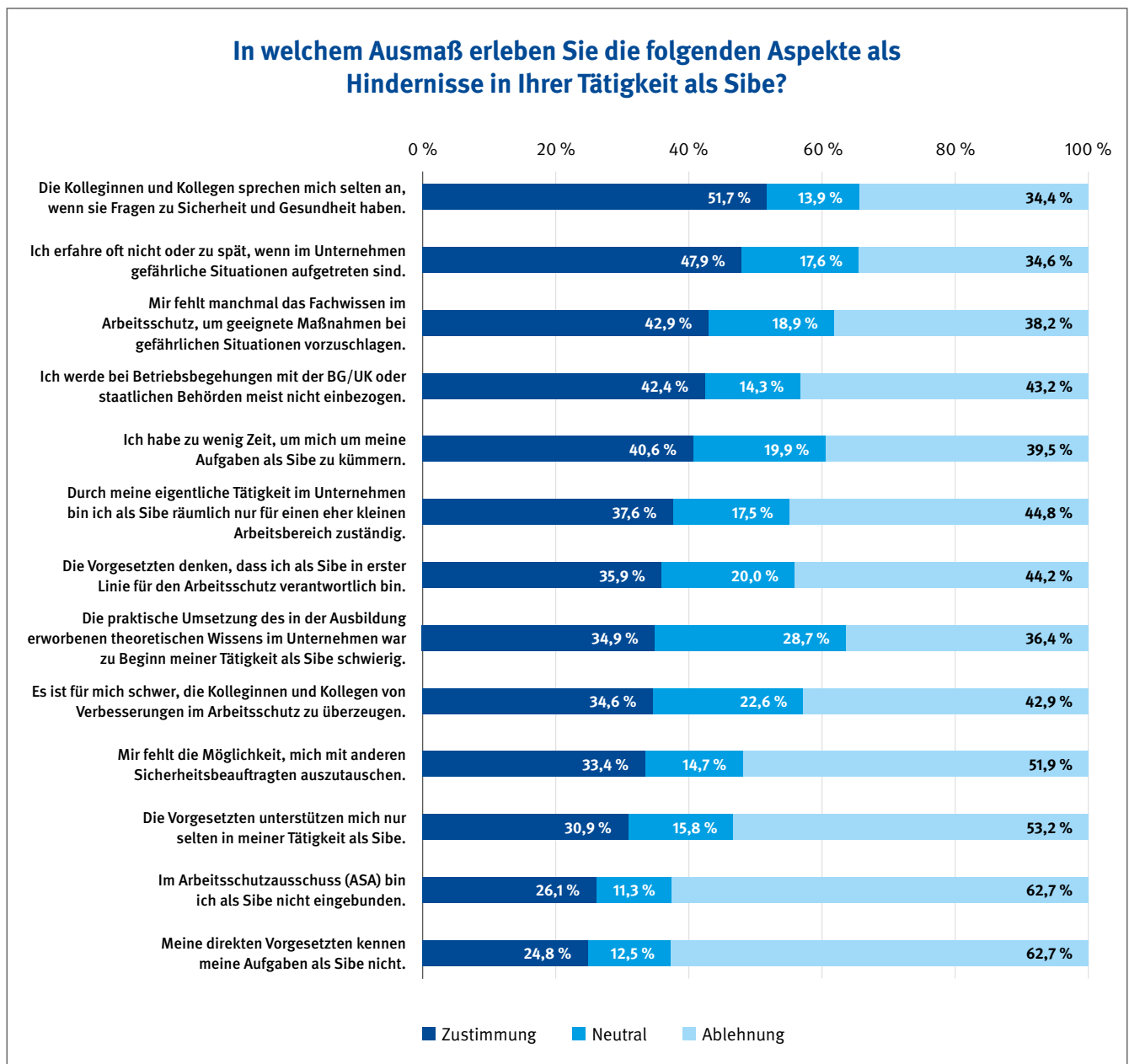
nannt wurde, dass Kolleginnen und Kollegen die Sicherheitsbeauftragten zu selten ansprechen, wenn sie Fragen zum Arbeitsschutz haben, und dass Sicherheitsbeauftragte oft erst spät informiert werden, wenn im Betrieb unsichere Situationen auftreten. Langjährig tätige Sicherheitsbeauftragte berichteten deutlich seltener von diesen Hemmnissen.

Weitere Stolpersteine reichen vom Ausschluss von Betriebsbegehungen über den viel beschriebenen Praxisschock nach

erfolgter Qualifikation bis hin zur fehlenden Umsetzung von Wissen/Können ins Handeln.

### Keine Teilnahme an Betriebsbegehungen

42,4 Prozent der Sicherheitsbeauftragten werden bei Betriebsbegehungen mit der Berufsgenossenschaft, der Unfallkasse oder staatlichen Behörden meist nicht einbezogen. In Unternehmen mit 250 bis 999 Beschäftigten liegt die Nichteinbindung nochmals um circa 13 Prozent höher. In Kleinbetrieben wird die Nichteinbindung



Quelle: IAG / Grafik: kleonstudio.com

Abbildung 4: Hemmnisse der Tätigkeit von Sicherheitsbeauftragten



## Das Ansprechen und Einbeziehen der Sicherheitsbeauftragten bei Betriebsbegehungen vor Ort wird als wertschätzend, motivierend und wichtig empfunden.“

bei Betriebsbegehungen deutlich weniger als Hindernis eingeschätzt als in Unternehmen mit 250 bis 999 Beschäftigten und in Großbetrieben.

Das Ansprechen und Einbeziehen der Sicherheitsbeauftragten bei Betriebsbegehungen vor Ort wird als wertschätzend, motivierend und wichtig empfunden. Die Sicherheitsbeauftragten bei Betriebsbegehungen in keiner Weise einzubinden, sorgt nach deren Einschätzung dafür, dass die innerbetriebliche Wertschätzung auch im Kollegenkreis sinkt.

### Praxisschock

Der viel beschriebene „Praxisschock“ der Sicherheitsbeauftragten, den sie vermeintlich nach ihrer Grundqualifizierung im Betrieb erleben, scheint nicht besonders stark ausgeprägt zu sein. Nur 34,9 Prozent sehen dieses Hindernis.

Sicherheitsbeauftragte, die nach dem Seminar einen Praxisschock erleiden: Sicherheitsbeauftragte sollten in der Qualifizierungsmaßnahme darauf vorbereitet werden, dass nach der Qualifikation nicht alle mitgebrachten Ansätze innerhalb von wenigen Wochen im Betrieb umgesetzt werden. Ohne eine Einstiegsstrategie kann der Praxisschock die ansonsten mögliche Wirkung der Sicherheitsbeauftragten massiv reduzieren.

### Wissen, Können, Handeln als notwendige Schritte der Sicherheitsbeauftragten

42,9 Prozent der Befragten geben an, dass

ihnen mitunter das Fachwissen fehle, um in gefährlichen Situationen geeignete Maßnahmen anbieten zu können. Dies deckt sich auch mit Beobachtungen des Sachgebiets beziehungsweise mit anderen Umfragen. Offensichtlich fehlt bei einem Teil der Sicherheitsbeauftragten der Schritt vom Wissen (oder sogar vom Können) zum Handeln.

### Fazit

Das Projekt „Verbesserung der Wirksamkeit von Sicherheitsbeauftragten – Konzeptionelle Überlegungen und praktische Ansätze für erfolgreiche außerbetriebliche und innerbetriebliche Maßnahmen“ hat sich intensiv mit der Wirkung einer der wichtigsten Personen im Arbeitsschutz, den Sicherheitsbeauftragten, befasst. Mit der Verbesserung ihrer Wirkung soll ein Beitrag geleistet werden, um das Erfolgsmodell Sicherheitsbeauftragte weiter zu optimieren.

Bei der Identifikation und Analyse von „Beispielen guter Praxis“ war schnell klar, dass es nahezu keine Beispiele gibt, die allumfassend oder allgemeingültig sind. Meist sind sie in Abhängigkeit von bestimmten Betriebsstrukturen oder anderen Gegebenheiten mehr oder weniger gut geeignet, um die Wirkung der Sicherheitsbeauftragten zu verbessern. Der Abschlussbericht des Projektes stellt den Sicherheitsbeauftragten, den Unternehmen und den Unfallversicherungsträgern die „Beispiele guter Praxis“ deshalb als Sammlung zur Verfügung. Eine

Auswahl von jeweils geeigneten Praxisbeispielen muss aber in jeder Zielgruppe im Einzelfall vorgenommen werden.

Bei der Analyse der Wirkungsdefizite war meist sofort ersichtlich, wie diese minimiert werden können, um eine verbesserte Wirkung zu erzielen. Andere Wirkungsdefizite, wie die fehlende fachliche Unterstützung der Sicherheitsbeauftragten in kleinen Betrieben im Vergleich zu Großbetrieben mit permanent anwesenden Fachkräften für Arbeitssicherheit, müssen noch weitergehend analysiert werden, um Lösungsansätze bereitstellen zu können oder Handlungsoptionen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zu erarbeiten.

Detailauswertungen haben auch gezeigt, dass langjährige Sicherheitsbeauftragte sich als deutlich erfolgreicher einschätzen als der Durchschnitt der Umfrageteilnehmenden und dass die Hemmnisse bei deren Tätigkeit auch deutlich geringer ausgeprägt sind. Damit wird offensichtlich, dass eine Kontinuität bei den Sicherheitsbeauftragten im Betrieb absolut erstrebenswert ist. ↩



#### Weitere Informationen:

- ➤ [Link zum Abschlussbericht](#)
- ➤ [Sachgebiet Sicherheitsbeauftragte](#)
- ➤ [Arbeit & Gesundheit – das Magazin für Sicherheitsbeauftragte](#)







## Ziel der BGHW ist es, den Rückgang der Unfallhäufigkeit der Rentenfälle von etwa 30 Prozent je Dekade auch in der Zukunft zu halten oder besser – zu übertreffen.“

normierte Häufigkeit grafisch dargestellt. Die Grafik zeigt die neuen Rentenfälle im engeren Sinne, das heißt Arbeitsunfälle ohne Berücksichtigung der Wegeunfälle.

Der Verlauf der neuen Rentenfälle in Abbildung 1 ist über den gesamten Zeitraum ab 1960 tendenziell abnehmend. Während um 1960 etwa zwei von 1.000 Vollarbeitenden so schwer verunfallt sind, dass eine Rentenleistung gezahlt worden ist, sind es im Jahr 2020 nur noch 0,3 von 1.000 Vollarbeitenden. Über den Zeitraum von 1960 bis 2020 wurde somit das Risiko, schwer zu verunfallen, um etwa 85 Prozent reduziert. Diese Abnahme der Unfallhäufigkeit über die Zeitspanne von 1960 bis 2020 um etwa 85 Prozent entspricht einer durchschnittlichen Abnahme der Unfallhäufigkeit je Dekade von etwa 30 Prozent.

In Abbildung 2 ist die für die festgestellte mittlere Abnahme der Unfallhäufigkeit von 30 Prozent je Dekade errechnete exponentielle Regressionskurve in Rot eingezeichnet. Diese bildet den Verlauf der neuen Rentenfälle je 1.000 Vollarbeitende für den Zeitraum von 1960 bis 2020 mit einem errechneten Bestimmtheitsmaß von  $R^2 = 0,95$  sehr gut ab.

Eine Vorhersage der neuen Rentenfälle für die Zukunft ist daraus aber nicht unmittelbar ableitbar. Anhand der Daten der vergangenen Jahrzehnte kann die zukünftige Entwicklung jedoch zumindest prognostiziert beziehungsweise geschätzt werden – immer unter der Voraussetzung,

dass keine umwälzenden technischen und gesellschaftlichen Änderungen stattfinden. Unter diesen Voraussetzungen lassen die dargestellten Daten den Schluss zu, dass die neuen Rentenfälle wohl weiter zurückgehen werden und dass letztlich eine Welt ohne Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen im Handel und in der Warenlogistik im Sinne der Vision Zero der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) durchaus erreicht werden kann.

Ziel der BGHW ist es, den Rückgang der Unfallhäufigkeit der Rentenfälle von etwa

30 Prozent je Dekade auch in der Zukunft zu halten oder besser – zu übertreffen.

### Methodik

Um die Erkenntnisse über schwere Arbeitsunfälle für die Präventionsarbeit der BGHW zu vertiefen, wurden im Zeitraum vom 1. August 2017 bis zum 31. August 2018 ausführliche systematische Untersuchungen der neuen Rentenfälle der Unfallarten 1 bis 4 durchgeführt, das heißt ohne Wegeunfälle der Unfallarten 5 und 6 (siehe hierzu Tabelle 1), die in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Juli 2018 neu beschieden worden sind.

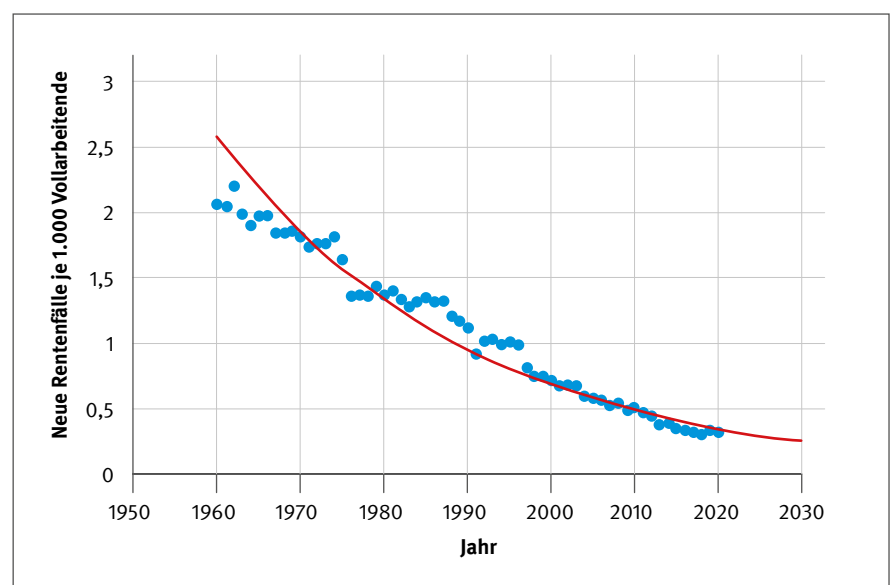


Abbildung 2: Neue Rentenfälle ohne Berücksichtigung der Wegeunfälle je 1.000 Vollarbeitende von 1960 bis 2020 (blaue Punkte) mit Regressionskurve  $f(t) = 2,6 \times \exp(-0,033 \times (t-1960))$  (rote Kurve)

Quelle: Klaus Schäfer/BGHW / Grafik: kleonstudio.com

Zu den Rentenfällen zählten auch die Fälle, die mit einer einmaligen Gesamtvergütung abgegolten worden sind.<sup>[4]</sup> Die hierbei gewonnenen Ermittlungsergebnisse der Einzelfälle wurden durch die Zuordnung von Unfallmerkmalen verschlüsselt und statistisch ausgewertet. Insgesamt wurden 1.053 Arbeitsunfälle durch standardisierte Unfalluntersuchungen analysiert.

Alle gesammelten Informationen wurden in einer Datenbank zusammengeführt und ausgewertet. Bei den Auswertungen wurde insbesondere nach wiederkehrenden Mustern der Ursachen der Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen gesucht. Diese Muster sind häufig auftretende Kombinationen der Schlüsselausprägungen. So bildet beispielsweise der Absturz von einer Leiter eine andere Schlüsselkombination ab als der Absturz von einer Rampe oder von einem Gerüst. Ähnliche Schlüsselausprägungen wurden zu Gruppen zusammengefasst.

Bei der Zusammenstellung der Gruppen wurde berücksichtigt, dass auf Basis des jeweils spezifischen Unfallgeschehens passgenaue Präventionsmaßnahmen zugeordnet werden sollen. Maßnahmen sind in aller Regel umso wirksamer, je spezifischer sie sind. Ferner wurden die bereits bei der Analyse der tödlichen Arbeitsunfälle gefundenen Kategorien und Gruppen mitberücksichtigt, um eine direkte Vergleichbarkeit zwischen den Auswertungen der tödlichen und schweren Arbeitsunfälle herstellen zu können.

Die Datensätze der verschiedenen Gruppen wurden BGHW-intern einzelnen

Arbeitsgruppen zur spezifischen Auswertung übergeben. Die Arbeitsgruppen haben auf Basis der Daten typische Unfallszenarien herausgearbeitet und Präventionsmaßnahmen vorgeschlagen.

## Ergebnisse

### Unfallschwerpunkte

Nach Auswertung der 1.053 untersuchten Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen konnten die nachfolgenden sieben Unfallschwerpunkte ermittelt werden, die etwa 85 Prozent aller analysierten Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen ausmachen.

### Stürze und Abstürze

Dominierender Unfallschwerpunkt bei den untersuchten Arbeitsunfällen mit Rentenleistungen waren Stürze in Form von

- Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen (SRS), worin allgemein folgende Unfälle zusammengefasst werden:
  - ▶ Stürze auf Verkehrswegen und ebenen Flächen, meist verursacht durch Stolpern, Rutschen und Fehltreten
  - ▶ Stürze auf Treppen und
  - ▶ Abstürze aus einer Höhe von weniger als einem Meter Höhe
- Abstürze aus einer Höhe von mindestens einem Meter Höhe

Insgesamt entfielen 628 der 1.053 untersuchten Arbeitsunfälle auf diese Szenarien, das sind knapp 60 Prozent aller Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen. Etwa 70 Prozent davon wiederum entfielen auf Stolpern, Rutschen und Fehltreten.

Die Auswertungen der BGHW ergaben bezüglich des Unfallortes, dass sich etwa 60 Prozent der Sturzunfälle auf Verkehrswegen und ebenen Flächen, inklusive Treppen, ereigneten und etwa 20 Prozent auf Leitern und Aufstieghilfen. Ungefähr weitere zehn Prozent der Personen verunfallten im Zusammenhang mit der Benutzung von Fahrzeugen.

Auf Abstürze aus einer Höhe von mindestens einem Meter entfielen 145 Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen, was knapp 15 Prozent aller Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen entspricht. Knapp die Hälfte dieser Abstürze erfolgte von Leitern, etwa ein Drittel von Fahrzeugen, gefolgt von höherliegenden Verkehrsflächen, Laderampen und Dächern.

### Unfälle mit Flurförderzeugen

Unfälle mit Flurförderzeugen ereigneten sich in 96 der 1.053 untersuchten Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen, das heißt in neun Prozent der Fälle. Das Gros der Unfälle, nämlich 66 von 96 Unfällen, ereignete sich beim Fahren von Gegengewichts-, Schubmast- und Kommissionierstaplern. Weitere 25 Arbeitsunfälle ereigneten sich mit Mitgänger-Flurförderzeugen und Handhubwagen. Hauptursache der Unfälle war das Anfahren von Personen, gefolgt von um- oder herabfallenden Lasten.

### Unfälle im Straßenverkehr

63 der 1.053 Unfälle waren typische Straßenverkehrsunfälle mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern oder als Fußgänger oder Fußgängerin im Zusammenhang mit anderen Fahrzeugen. Diese Unfälle machen somit etwa sechs Prozent der Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen aus. Wesentliche Auslöser dabei waren visuelle oder motorische Ablenkungen beispielsweise durch Smartphones, zu hohe Geschwindigkeiten oder zu dichtes Auffahren.

### Unfälle bei Bau, Montage und Instandhaltung

51 Unfälle ereigneten sich im Zusammenhang mit Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten. Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Unfallhergänge, unterschiedlicher Tätigkeiten der Verun-

Quelle: Klaus Schäfer/BGHW

Unfallart	Beschreibung
Unfallart 1 (UA 1)	Arbeitsunfall im Betrieb (kein Straßenverkehrsunfall)
Unfallart 2 (UA 2)	Arbeitsunfall im Straßenverkehr
Unfallart 3 (UA 3)	Dienstwegeunfall (kein Straßenverkehr)
Unfallart 4 (UA 4)	Dienstwegeunfall im Straßenverkehr
Unfallart 5 (UA 5)	Wegeunfall (kein Straßenverkehr)
Unfallart 6 (UA 6)	Wegeunfall im Straßenverkehr

Tabelle 1: Definition der sechs Unfallarten (siehe auch die jährlichen DGUV Statistiken zum Unfallgeschehen)

fallen zum Unfallzeitpunkt sowie der am Arbeitsunfall beteiligten Betriebseinrichtungen kann keine Darstellung von wenigen, repräsentativen Unfallszenarien erstellt werden.

#### Unfälle beim Be- und Entladen

Im Bereich der Be- und Entladung von Fahrzeugen unterschiedlicher Art ereigneten sich 40 Unfälle. Dabei wurden die Verunfallten vornehmlich von unkontrolliert bewegter Ladung getroffen.

#### Unfälle durch Erfasstwerden von Fahrzeugen

Zehn Personen wurden auf dem Betriebsgelände von Fahrzeugen – ohne Flurförderzeuge – erfasst und so schwer verletzt, dass ein dauerhafter Schaden mit Rentenleistungen entstanden ist.

#### Sonstige Unfälle

Die verbliebenen 175 Unfälle konnten keinem der vorgenannten sieben Schwerpunkte zugeordnet werden. Für diese Unfälle konnte außerdem keine weitere spezifische Gemeinsamkeit gefunden werden.

In Abbildung 3 ist die prozentuale Verteilung der sieben herausgearbeiteten Schwerpunkte sowie sonstiger Unfälle grafisch dargestellt.

Nach Abbildung 3 entfallen auf den Bereich Stolpern, Rutschen und Stürzen inklusive der Abstürze nahezu 60 Prozent aller neuen Rentenfälle. An zweiter und dritter Stelle folgen Arbeitsunfälle mit Flurförderzeugen und Unfälle im Straßenverkehr.

#### Unfallfolgen

Etwa 80 Prozent der untersuchten Fälle haben eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 Prozent oder weniger, weitere 13 Prozent liegen im Bereich von über 20 bis zu 30 Prozent.

Die drei Verletzungsarten Frakturen, Zerreißungen und Prellungen machen mit 59, 19 und sieben Prozent in Summe 85 Prozent aller untersuchten Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen aus.

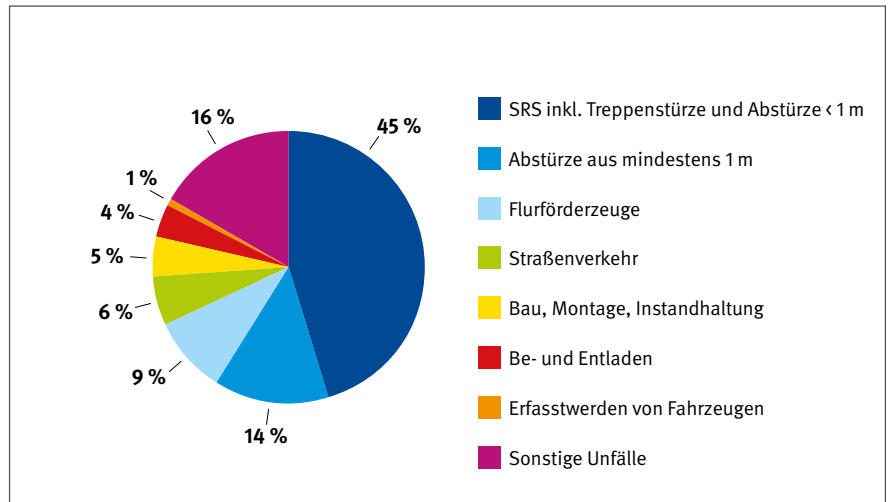


Abbildung 3: Fallschwerpunkte der untersuchten Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen ohne Berücksichtigung der Wegeunfälle (UA 1 bis 4) im Handel und in der Warenlogistik (Untersuchungszeitraum 1. Juli 2017–31. Juli 2018)

Verletzte Körperteile sind vor allem die Extremitäten, wobei die Füße mit 19 Prozent am stärksten betroffen sind, gefolgt von Oberarm/Schulter sowie von Unterarm und Unterschenkel mit jeweils etwa 15 Prozent der Fälle. Auf Hände und Oberschenkel entfallen jeweils etwa zehn Prozent.

#### Alters- und Geschlechterverteilung

Die Altersverteilung der Verunfallten ist in Abbildung 4 für die Altersklassen bis 19 Jahre, 20 bis 29 Jahre, 30 bis 39 Jahre, 40 bis 49 Jahre, 50 bis 59 Jahre sowie 60 Jahre und älter grafisch dargestellt (linke Säulen). Demnach steigt der prozentuale Anteil

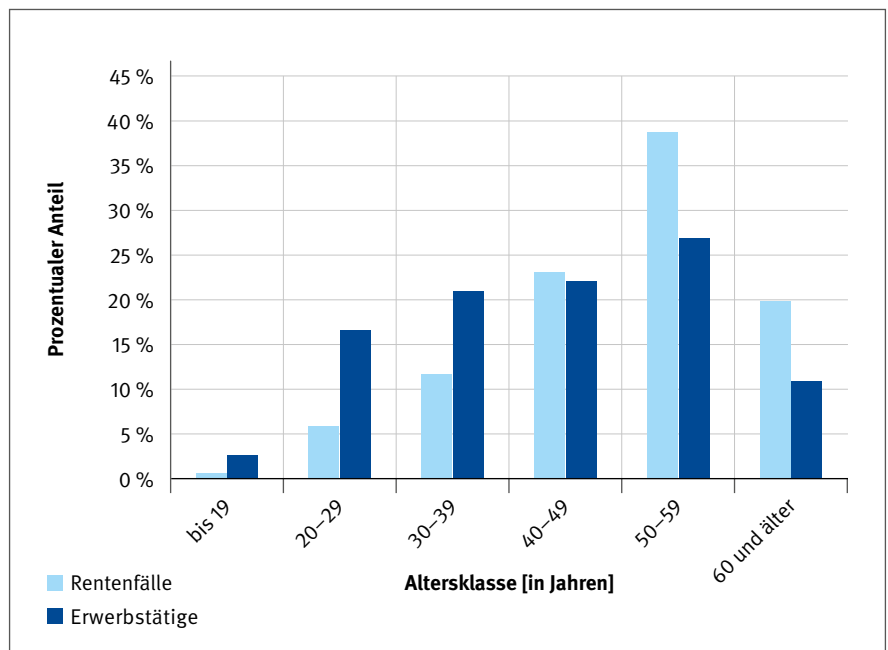


Abbildung 4: Altersverteilung der Verunfallten (linke Säulen) und der Erwerbstätigen in Deutschland (rechte Säulen)

mit der Altersklasse von knapp ein Prozent bei den bis 19-Jährigen bis zu knapp 40 Prozent bei den 50-59-Jährigen kontinuierlich an. Die 60-Jährigen und Älteren machen etwa 20 Prozent der Neurentenfälle aus.

In Abbildung 4 ist außerdem die Altersverteilung der Erwerbstätigen des Jahres 2018 in Deutschland nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes dargestellt.<sup>[5]</sup> Der Vergleich der Säulenpaare zeigt, dass bei den drei jüngeren Altersklassen der Anteil der Erwerbstätigen höher ist als der Anteil der Verunfallten. Bei den 40- bis 49-Jährigen sind beide Säulen in etwa gleich hoch. In den beiden höchsten Altersklassen ist der Anteil der Verunfallten hingegen deutlich höher als der Anteil der Erwerbstätigen in den jeweiligen Altersklassen.

Die errechneten Verhältnisse der jeweiligen Anteile von Verunfallten zu den Erwerbstätigen für die einzelnen Altersklassen sind in Tabelle 2 zusammengefasst. Nach Tabelle 2 nimmt dieses Verhältnis mit zunehmender Altersklasse zu. Das bedeutet, das Risiko für Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen steigt mit zunehmendem Alter.

Die Verletzungsarten und die verletzten Körperteile sind für alle Altersgruppen ähnlich, das heißt, altersspezifische Verletzungsarten oder altersspezifisch bevorzugt verletzte Körperteile sind nicht erkennbar.

Einschränkend ist zu ergänzen, dass die Zahlen des Statistischen Bundesamtes nicht primär die Altersverteilung der Erwerbstätigen im Handel und in der Warenlogistik

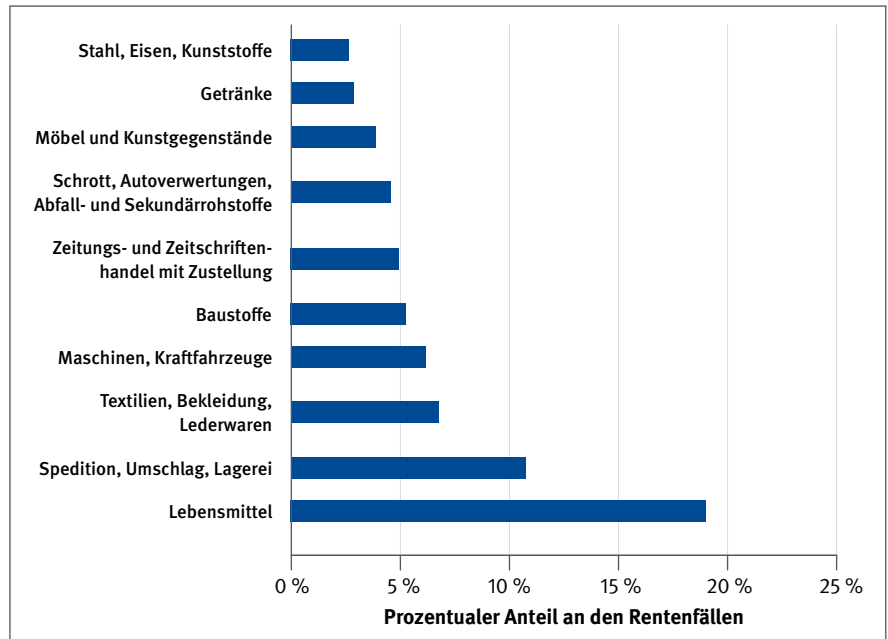


Abbildung 5: Die zehn Gewerbebezüge mit den größten absoluten Anteilen an den neuen Rentenfällen (Untersuchungszeitraum: 1. Juli 2017–31. Juli 2018)

wiedergeben, sondern die Altersverteilung aller Erwerbstätigen in Deutschland. Hinweise für eine abweichende Altersverteilung im Handel und in der Warenlogistik aufgrund branchenspezifischer Gegebenheiten sind allerdings nicht bekannt.<sup>[6][7]</sup> Es ist insofern davon auszugehen, dass die Altersverteilung der im Handel und in der Warenlogistik Beschäftigten derjenigen aller Erwerbstätigen entspricht beziehungsweise nicht deutlich davon abweicht.

Die Auswertung der Geschlechterverteilung hat einen Anteil von 36 Prozent für Frauen und von 64 Prozent für Männer an den untersuchten Arbeitsunfällen mit Rentenleistungen ergeben. An anderer Stelle wurde bereits errechnet, dass für den Handel und in der Warenlogistik eine anteilige äquivalente Vollzeitstätigkeit von etwa 40:60 für Frauen zu Männern abgeschätzt werden kann.<sup>[3]</sup> Insofern ist weder für Männer noch für Frauen ein signifikant höheres oder geringeres Risiko für Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen ableitbar.

**Gewerbebezüge**

Die zehn Gewerbebezüge, die die größten Anteile an den neuen Rentenfällen im oben genannten Untersuchungszeitraum hatten,

sind in Abbildung 5 grafisch dargestellt. Der Lebensmittelhandel ist mit einem Anteil von 19 Prozent an den Rentenfällen der Gewerbebezüge mit den meisten Rentenfällen im Bereich der BGHW. Jeder fünfte Rentenfall ereignete sich im Lebensmittelhandel. Dem Lebensmittelhandel folgen Unternehmen aus dem Bereich Spedition, Umschlag und Lagerei mit etwa elf Prozent an der Gesamtzahl der neuen Rentenfälle. Insgesamt ereigneten sich etwa zwei Drittel der neuen Rentenfälle in den in Abbildung 5 genannten zehn Gewerbebezügen.

Die absolute Zahl der Fälle sagt allerdings nichts über das relative Risiko für die Beschäftigten im jeweiligen Gewerbebezug aus. Hierzu sind die Unfallzahlen ins Verhältnis zu den Beschäftigten in den jeweiligen Gewerbebezügen zu setzen. Die Rentenfälle je 1.000 Vollarbeitende für die zehn in Abbildung 5 dargestellten Gewerbebezüge mit den häufigsten Rentenfällen sind in Abbildung 6 grafisch dargestellt. Demnach liegt für dieses Kollektiv das höchste Risiko für einen Arbeitsunfall mit Rentenleistungen im Bereich des Zeitungs- und Zeitschriftenhandels mit Zustellung mit einem Wert von 1,3 Rentenfällen pro 1.000 Vollarbeitenden. Dieser Wert und da-

Quelle: Klaus Schäfer/BGHW

Quelle: Klaus Schäfer/BGHW / Grafik: kleonstudio.com

Alter	Verhältnis
bis 19 Jahre	0,2
20 bis 29 Jahre	0,4
30 bis 39 Jahre	0,6
40 bis 49 Jahre	1,0
50 bis 59 Jahre	1,4
60 Jahre und älter	1,8

Tabelle 2: Verhältnis der Verunfallten zu den Erwerbstätigen in Deutschland



**Um eine auf die tödlichen Arbeitsunfälle und die Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen spezifizierte, zielgerichtete und effektive Präventionsstrategie für die BGHW zu entwickeln, bedarf es somit der Fokussierung auf nur wenige Schwerpunkte.“**

mit das Risiko schwerer Arbeitsunfälle lag etwa viermal höher als der Durchschnitt aller Gewerbezeige bei der BGHW mit einem Wert von 0,31 Rentenfällen je 1.000 Vollarbeitenden.<sup>[8]</sup> Im Vergleich hierzu lag der Lebensmittelhandel mit einem Wert von etwa 0,2 Rentenfällen pro 1.000 Vollarbeitenden etwa 30 Prozent unter dem Durchschnitt aller Gewerbezeige bei der BGHW.

### Diskussion

Wesentliche Schwerpunkte im Unfallgeschehen der untersuchten Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen bei der BGHW sind SRS-Unfälle und Abstürze, gefolgt von Arbeitsunfällen mit Flurförderzeugen und Unfällen im Straßenverkehr. Diese vier Unfallszenarien machen drei Viertel des Unfallgeschehens bei den Arbeitsunfällen mit Rentenleistungen der BGHW aus.

Die vorgenannten Schwerpunkte spielten mit Ausnahme der SRS-Unfälle auch bereits bei der Analyse der tödlichen Arbeitsunfälle eine maßgebliche Rolle.<sup>[3]</sup> Die Häufigkeitsverteilung der tödlichen Arbeitsunfälle und der Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen ist in Abbildung 7 grafisch gegenübergestellt. Diese Darstellung verdeutlicht die Fokussierung des Unfallgeschehens auf wenige Schwerpunkte. So entfallen 60 Prozent der tödlichen Arbeitsunfälle auf Straßenverkehrsunfälle und Abstürze sowie 60 Prozent der Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen auf SRS-Unfälle und Abstürze.

Die Verunfallten – sowohl die tödlich als auch die schwer Verunfallten – sind zudem eher „älter“ und haben durchaus Berufserfahrung, sind also keine Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger. Insbesondere bei den SRS-Unfällen spielen bei den älteren Verunfallten auch die insgesamt abnehmenden körperlichen Fähigkeiten eine Rolle. Reaktionsfähigkeit, Beweglichkeit und Muskulatur, aber auch die Qualität und Geschwindigkeit von Heilprozessen nach Verletzungen verringern sich.<sup>[9][10]</sup> Damit steigen bei Älteren sowohl das Un-

fallrisiko als auch das Risiko bleibender Einschränkungen. Dieser Zusammenhang wurde auch in Studien außerhalb der beruflichen Tätigkeiten untersucht und festgestellt.<sup>[11]</sup>

Um eine auf die tödlichen Arbeitsunfälle und die Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen spezifizierte, zielgerichtete und effektive Präventionsstrategie für die BGHW zu entwickeln, bedarf es somit der Fokussierung auf nur wenige Schwerpunkte. In Kombination beider Erhebungen sind die

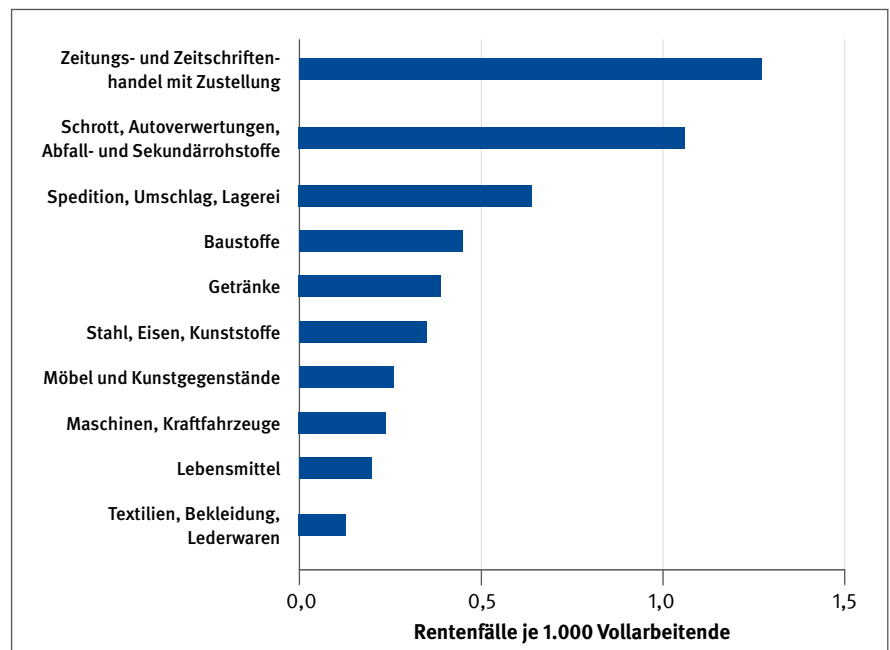


Abbildung 6: Neue Rentenfälle je 1.000 Vollarbeitende für die zehn Gewerbezeige mit den meisten Rentenfällen (Untersuchungszeitraum: 1. Juli 2017–31. Juli 2018)

Quelle: Klaus Schäfer/BGHW / Grafik: kleonstudio.com



## Im ersten Schritt ist es wichtig, bevorzugt diejenigen Betriebe und Branchen zu überwachen, die ein höheres Risiko für tödliche und schwere Arbeitsunfälle haben.“

nachfolgenden präventiven Maßnahmen für das Gros der tödlichen Arbeitsunfälle sowie der Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen zielführend:

Die Verbesserung der Verkehrssicherheit durch den Einsatz von Fahrassistenzsystemen in den verwendeten Fahrzeugen, durch verbesserte organisatorische Rahmenbedingungen für weniger Ablenkung beim Fahren und durch die Schaffung eines betrieblichen Bewusstseins für Verkehrssicherheit. Dies betrifft:

- etwa 40 Prozent der tödlichen Arbeitsunfälle
- etwa 5 Prozent der Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen

Die Trennung von innerbetrieblichen Verkehrswegen und Verkehrsbereichen für kraftbetriebene Fahrzeuge und Fußgängerinnen und Fußgänger beziehungsweise die Nutzung technischer Maßnahmen wie die Verwendung von Transpondern zur Vermeidung der Kollision zwischen Beschäftigten und Fahrzeugen. Dies betrifft:

- etwa 15 Prozent der tödlichen Arbeitsunfälle
- etwa 10 Prozent der Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen

Die Sicherung höher gelegener Arbeitsbereiche und Dächer gegen Abstürze, die Vermeidung der Verwendung von Leitern für höher gelegene Arbeiten und das Schaffen eines betrieblichen Gefahrenbewusstseins für derartige Arbeiten. Dies betrifft:

- etwa 15 Prozent der tödlichen Arbeitsunfälle
- etwa 10 Prozent der Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen

Ein deutlicher Anteil der SRS-Unfälle ist durch herumliegende Gegenstände und verunreinigte Böden verursacht. Es steht das Freihalten und Reinigen der Verkehrswege und Bewegungsflächen, also das klassische Maßnahmenpaket „Ordnung und Sauberkeit“, im Fokus. Dies betrifft:

- etwa 25 Prozent der Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen

Mit den genannten vier Schwerpunkten können die wesentlichen Unfallursachen von etwa 70 Prozent der tödlichen Arbeitsunfälle und etwa 50 Prozent der Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen in den Unternehmen des Handels und der Warenlogistik vermieden werden.

Wie kann dies unter den oben genannten Rahmenbedingungen erreicht werden, welche Maßnahmen sind sinnvoll und zielführend?

Im ersten Schritt ist es wichtig, bevorzugt diejenigen Betriebe und Branchen zu über-

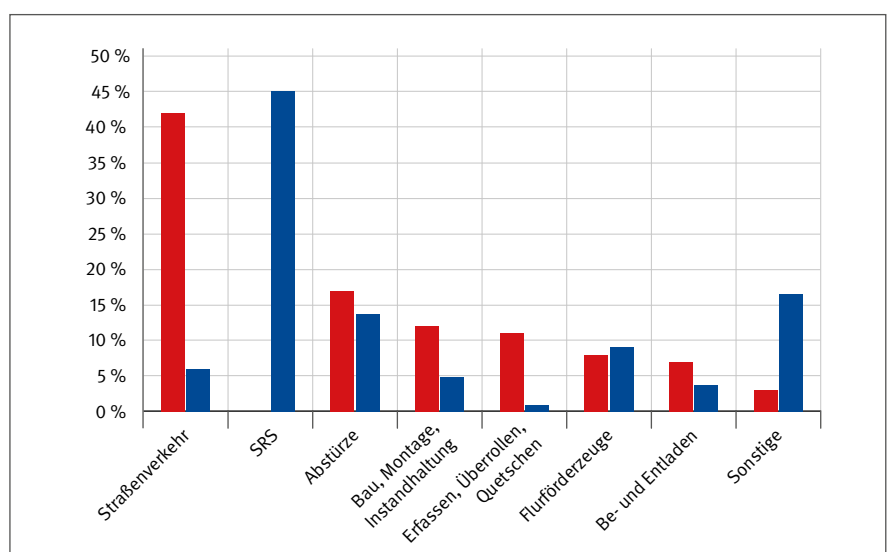


Abbildung 7: Häufigkeitsverteilung der tödlichen Arbeitsunfälle (rote Säulen) und der Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen (blaue Säulen) im Vergleich (Untersuchungszeitraum tödliche Fälle: 1. Januar 2012–30. Juni 2019, Untersuchungszeitraum Rentenfälle: 1. Juli 2017–31. Juli 2018)

Quelle: Klaus Schäfer/BGHW / Grafik: kleonstudio.com



## Die Aufsichtspersonen müssen die betrieblich Verantwortlichen auf die jeweiligen, der BGHW bekannten Gefahren für Leib und Leben der Beschäftigten hinweisen, da sie selbst diese so nicht sehen.“

wachen, die ein höheres Risiko für tödliche und schwere Arbeitsunfälle haben. Hierzu wurde bei der BGHW eine Kennzahl entwickelt, die das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen sowohl auf der Ebene der Gewerbebranche als auch auf der Ebene der Unternehmen und Betriebsstätten berücksichtigt.<sup>[12]</sup> Dabei werden tödliche Arbeitsunfälle höher gewichtet als Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen und diese wiederum höher als meldepflichtige Arbeitsunfälle. Diese für jede einzelne Betriebsstätte errechnete Kennzahl bestimmt die Häufigkeit der erforderlichen Betriebskontakte. Hierdurch soll die Effizienz der Betriebskontakte gesteigert und auf das tödliche und schwere Unfall- und Berufskrankheitengeschehen fokussiert werden.

Bei diesen Betriebskontakten muss der Schwerpunkt dann darauf liegen, die wesentlichen der BGHW bekannten Gefahren anzusprechen und die Unternehmen diesbezüglich zu sensibilisieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese der BGHW bekannten Gefahren in den Unternehmen aufgrund fehlender Erfahrungen eher nicht bekannt sind. Ein Zahlenbeispiel soll dies verdeutlichen. Bei etwa 30 tödlichen Arbeitsunfällen im engeren Sinn pro Jahr und etwa 380.000 Mitgliedsunternehmen ereignet sich etwa ein tödlicher Arbeitsunfall in jedem 13.000. Unternehmen – oder unter Annahme einer Gleichverteilung: In einem Mitgliedsunternehmen der BGHW ereignet sich etwa alle 13.000 Jahre ein tödlicher Arbeitsunfall. Das „Erfahrungs“-Wissen um die Gefahren tödlicher Arbeitsunfälle ist

somit in den Mitgliedsunternehmen nicht vorhanden. Gleiches gilt prinzipiell auch für Arbeitsunfälle mit Rentenleistungen. Dies betrifft insbesondere die etwa 325.000 Mitgliedsunternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen.

Diese Sachlage bestätigen die im Rahmen der Untersuchungen zu den tödlichen Arbeitsunfällen gemachten Überprüfungen der Gefährdungsbeurteilungen vor Ort in den Betriebsstätten. Die jeweiligen Arbeitsbedingungen, die zu den tödlichen Arbeitsunfällen geführt haben, waren in den Gefährdungsbeurteilungen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt beziehungsweise erfasst. Nicht deshalb, weil sie bewusst ausgeblendet worden sind, sondern vielmehr deshalb, weil die jeweiligen Gefahren nicht als solche gesehen worden sind.

Was bedeutet dieses Wissen für die Überwachung und insbesondere für die Beratung vor Ort? Die Aufsichtspersonen müssen die betrieblich Verantwortlichen auf die jeweiligen, der BGHW bekannten Gefahren für Leib und Leben der Beschäftigten hinweisen, da sie selbst diese so nicht sehen. Sie müssen die betrieblich Verantwortlichen davon überzeugen, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und die Beschäftigten auf die besonderen Gefahren hinzuweisen. In vielen Fällen kann dies nicht einfach angeordnet werden, sondern bedarf der Überzeugungsarbeit, dass die genannten Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten tatsächlich von besonderer Bedeutung sind.

Hierzu sind zur Unterstützung und Bekräftigung des Gesprächs vor Ort geeignete Hilfen erforderlich – sowohl um die Nachdrücklichkeit der Themen zu verdeutlichen als auch um weitere betriebliche Akteure und Akteurinnen zu erreichen und somit ein flächendeckendes Wissen zu schaffen. Zur Unterstützung der Überwachung und Beratung vor Ort steht den Aufsichtspersonen der BGHW für die oben genannten Schwerpunkte eine Vielzahl weiterführender medialer Hilfen zur Verfügung. Diese sind auch digital im Kompendium Arbeitsschutz der BGHW unter ➔ <https://kompendium.bghw.de> abrufbar und können vor Ort auf dem für die Überwachung und Beratung zur Verfügung stehenden Tablet bei Gesprächen unmittelbar gezeigt und zugesandt werden.

Das mediale Angebot und die Kommunikation müssen neben der reinen Wissensvermittlung verstärkt auch dazu führen, die betrieblichen Akteurinnen und Akteure zu sensibilisieren, sich dieser Themen in der betrieblichen Praxis anzunehmen. Hierzu sind dann eher niederschwellige Angebote erforderlich. Dies bedeutet, nicht allein auf Korrektheit und Fachlichkeit zu achten, sondern auch die Wirkung auf die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner zu berücksichtigen. Das Angebot muss zielgruppenspezifisch die betrieblichen Akteurinnen und Akteure ansprechen, ihr Interesse für das Thema wecken und sie dazu bewegen, sich damit auseinanderzusetzen. Hierfür müssen beispielsweise auch die gewonnenen Erkenntnisse, dass das Risiko



schwerer oder tödlicher Arbeitsunfälle mit zunehmendem Alter ansteigt, Berücksichtigung finden.

In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, sich auf das Wesentliche zu beschränken. Insbesondere in Klein- und Kleinstunternehmen muss bei ersten Kontakten die Fokussierung auf „wesentliche“ Aspekte von Sicherheit und Gesundheit gelegt werden. In diesen Fällen führen vielleicht nicht 30 Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit zum gewünschten Erfolg. Aber vielleicht schaffen es die wichtigsten drei Vorschläge für die wesentlichsten Maßnahmen, dass die Verantwortlichen im Nachgang zur Begehung und zum Gespräch vor Ort von sich heraus agieren und sich der Themen von Sicherheit und Gesundheit verstärkt und zielgerichtet annehmen.

Natürlich müssen die rechtlich verankerten Vorgaben in den Unternehmen umgesetzt werden. Es geht auch nicht darum, das Aufsichtshandeln auf die Beratung und die Überzeugung der in den Unternehmen Verantwortlichen zu beschränken. Ganz im Gegenteil: Die Überwachung mit der erforderlichen Durchsetzung rechtlich festgelegter Mindeststandards steht nicht zur Diskussion und ist Teil des Agierens der Aufsichtspersonen vor Ort. Die Überlegungen beziehen sich daher eher auf die Frage, wie die Unfallversicherungsträger und die Aufsichtspersonen es schaffen, ihre Themen so zu platzieren, dass diese auch zu Themen des Unternehmens werden, dass in den Unternehmen eine Kultur der Prävention eingeführt und gelebt wird. Hierzu ist sicherlich mehr als reines Anordnen erforderlich. Die betrieblich Verantwortlichen sollen nicht nur „machen“, sondern auch verstehen, warum sie es „machen“, und von diesem Handeln überzeugt sein.

Neben der Überwachung, Beratung und dem korrespondierenden medialen Angebot steht eine Vielzahl weiterer Möglichkeiten zur Sensibilisierung der in den Unternehmen Verantwortlichen und Beschäftigten zur Verfügung, wie beispielsweise Qualifizierungsangebote, finanzielle

Anreize, Sicherheitstrainings. Diese zielgruppenspezifischen Angebote und das wiederkehrende Herausstellen der wesentlichen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten im Handel und in der Warenlogistik tragen dazu bei, dass die dargestellten Gefahren tödlicher und schwerer Arbeitsunfälle bekannt werden und vermehrt in das Bewusstsein aller betrieblichen Akteurinnen und Akteure in den Unternehmen gelangen.

## Zusammenfassung

Kernaufgabe der Präventionsarbeit in der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu sorgen. Im Sinne der Vision Zero liegt der Fokus dabei insbesondere auf der Verhütung tödlicher und schwerer Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Hierzu ist das

Wissen über die Entstehung der Arbeitsunfälle und der Berufskrankheiten essenziell. Nur dieses Wissen erlaubt es den Unfallversicherungsträgern, spezifisch und zielgerichtet den wesentlichen Gefahren für Leib und Leben entgegenzuwirken.

Für diesen zentralen gesetzlichen Auftrag stehen alle geeigneten Mittel zur Verfügung. Die Überwachung ist eine davon – diese allein wird aber das angestrebte Ziel der Vision Zero nicht erreichen können. Ergänzend müssen insbesondere die betrieblichen Akteurinnen und Akteure für die wesentlichen Gefahren für Leib und Leben sensibilisiert werden. Sie müssen diese bei ihrem betrieblichen Handeln berücksichtigen und eine Kultur der Prävention im Sinne der Vision Zero etablieren. Wenn dies gelingt, ist eine Arbeitswelt ohne tödliche und schwere Arbeitsunfälle keine Fiktion, sondern eine erreichbare und überaus wünschenswerte zukünftige Realität. ↩

## Fußnoten

- [1] Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung, Artikel 1 des Gesetzes vom 07.08.1996, BGBl. I S. 1254, [www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_7/](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/).
- [2] Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS): Vision Zero, 2020, <https://vision-zero.global/de> (abgerufen am 16.09.2022).
- [3] Schäfer, K.; Mahlberg, J.; Klockmann, H.-C.: Tödliche Arbeitsunfälle im Handel und in der Warenlogistik. In: Zentralblatt für Arbeitsmedizin, Arbeitsschutz und Ergonomie, Ausgabe 71/2021, S. 97–108.
- [4] § 75 Abfindung mit einer Gesamtvergütung: Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung, Artikel 1 des Gesetzes vom 07.08.1996, BGBl. I S. 1254, [www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_7/](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/).
- [5] Statistisches Bundesamt (Destatis): Altersverteilung aller Erwerbstätigen in Deutschland im Jahr 2018.
- [6] Marschall, J.; Barthelmes, I.: Branchenreport Handel. Sicherheit und Gesundheit im Groß- und Einzelhandel. Eine Frage der Unternehmenskultur? Medhochzwei, Heidelberg 2016, ISBN 978-3-86216-292-5.
- [7] Statistisches Bundesamt (Destatis): Pressemitteilung Nr. 448 vom 19.11. 2018, [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/11/PD18\\_448\\_122.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/11/PD18_448_122.html) (abgerufen am 16.09.2022).
- [8] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: DGUV-Statistiken für die Praxis 2018, <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3673> (abgerufen am 16.09.2022).
- [9] Krause, M. von; Radev, S. T.; Voß, A.: Mental speed is high until age 60 as revealed by analysis of over a million participants. Nature Human Behaviour (17.02.2022), [www.uni-heidelberg.de/de/newsroom/mentale-verarbeitungsgeschwindigkeit-veraendert-sich-kaum-ueber-die-lebensspanne](http://www.uni-heidelberg.de/de/newsroom/mentale-verarbeitungsgeschwindigkeit-veraendert-sich-kaum-ueber-die-lebensspanne) (abgerufen am 12.08.2022).
- [10] Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK): Training für mehr Beweglichkeit: So bleibt man im Alter fit, [www.aok.de/pk/magazin/sport/fit-im-alter/sieben-uebungen-fuer-mehr-beweglichkeit/](http://www.aok.de/pk/magazin/sport/fit-im-alter/sieben-uebungen-fuer-mehr-beweglichkeit/) (abgerufen am 16.09.2022).
- [11] Talbot, L.; Musiol, R.; Witham, E.; Metter, J.: Falls in young, middle-aged and older community dwelling adults: perceived cause, environmental factors and injury. In: BMC Public Health, 2005, 5, S. 86, <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/16109159/> (abgerufen am 16.09.2022).
- [12] Klockmann, H.-C. (2021): Entwicklung einer Präventionskennzahl zum Ranking von Betriebsstätten. In: DGUV Forum 12/2021, <https://forum.dguv.de/preview/artikel/831> (abgerufen am 16.09.2022).





**Studien über Human-Biomonitoring in der EU deuten darauf hin, dass im menschlichen Blut und Körpergewebe zunehmend unterschiedliche gefährliche Chemikalien enthalten sind, darunter bestimmte Pestizide, Biozide, Arzneimittel, Schwermetalle, Weichmacher und Flammschutzmittel.“**

lich zur Verwirklichung der grünen und der digitalen Wende – maximiert wird, ohne dem Planeten sowie derzeitigen und künftigen Generationen zu schaden.

Geplant hierbei sind mehr als 80 Maßnahmen zur Förderung innovativer Lösungen für sichere und nachhaltige Chemikalien, zur Verbesserung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, zur Vereinfachung und Stärkung des Rechtsrahmens für Chemikalien, zum Aufbau einer umfassenden Wissensbasis als Grundlage einer faktengestützten politischen Entscheidungsfindung und zur Übernahme einer weltweiten Vorbildfunktion für ein verantwortungsvolles Chemikalienmanagement.

Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Erarbeitung von EU-Kriterien für inhärent sichere und nachhaltige Chemikalien sowie Gewährleistung von Entwicklung, Vermarktung, Einsatz und Verbreitung von inhärent sicheren und nachhaltigen Stoffen, Werkstoffen und Produkten
- Einsatz neuer Methoden im Zuge des Zulassungsverfahrens, um Tierversuche zu reduzieren und möglichst komplett zu ersetzen

- Gewährleistung eines angemessenen Qualifikationsangebots
- geeignete Rechtsvorschriften zur Förderung der Verwendung von sichereren Chemikalien
- Minimierung der Präsenz bedenklicher Stoffe
- umfassende Informationsangaben, Gewährleistung zu den enthaltenen Chemikalien und zur sicheren Verwendung
- Investitionen in nachhaltige Innovationen
- Entwicklung von Methoden für die Risikobewertung von Chemikalien unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus von Stoffen, Werkstoffen und Produkten
- Investitionen in und Ausbau von Forschung und Entwicklung
- Steigerung des derzeitigen Einsatzes von verfügbaren Technologien für Fertigungszwecke (zum Beispiel Internet der Dinge, Big Data, künstliche Intelligenz, Automatisierung, intelligente Sensoren und Robotertechnik)
- Ausweitung des Risikomanagements, um sicherzustellen, dass Verbraucherprodukte keine Chemikalien enthalten, die Krebs oder Genmutationen verursachen,

das Fortpflanzungs- oder das Hormonsystem beeinträchtigen

- Festlegung von Kriterien für „wesentliche Verwendungszwecke“, um sicherzustellen, dass die schädlichsten Chemikalien nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn ihre Verwendung für die Gesundheit oder Sicherheit erforderlich oder für das Funktionieren der Gesellschaft kritisch ist und es keine ökologisch und gesundheitlich tragbaren Alternativen gibt; diese Kriterien werden für die Anwendung des Begriffs der wesentlichen Verwendungszwecke in allen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften sowohl für allgemeine als auch für spezifische Risikobewertungen maßgeblich sein
- Beschränkung der Verwendung endokriner Disruptoren, das heißt solcher Stoffe, die über eine Störung der Funktion des Hormonsystems zu schädigenden Effekten führen können (Definition der WHO in IPCS/WHO 2002)
- Einführung oder Verstärkung von Bestimmungen zur Berücksichtigung der Kombinationseffekte von Chemikalien in anderen relevanten Rechtsvorschriften wie den Rechtsvorschriften für Wasser, Lebensmittel



**Die neue Chemikalienstrategie ist von einem Regulierungsansatz geprägt, der sehr stark auf den gefährlichen Eigenschaften von Chemikalien basiert. Geplant sind neue Datenanforderungen, Verwendungsbeschränkungen und eine umfassende Regulierung von Stoffgruppen.“**

telzusatzstoffe, Spielzeug, Lebensmittelkontaktmaterial, Detergenzien und Kosmetika

- Vorschläge für neue Gefahrenklassen und -kriterien in der CLP-Verordnung zur umfassenden Berücksichtigung von Umwelttoxizität, -persistenz, -mobilität und -bioakkumulation
- Vereinfachung und Konsolidierung des Rechtsrahmens unter dem Motto „Ein Stoff, eine Bewertung“
- Null-Toleranz-Ansatz bei Nichteinhaltung von Bestimmungen

## Bewertung

Das heute bestehende Chemikalienrecht ist im Wesentlichen durch die EU-Verordnungen REACH und CLP geprägt. In REACH sind die Registrierung, die Bewertung, die Zulassung und die Beschränkung von Chemikalien – also das Herstellen, Inverkehrbringen, die Verwendung sowie Informationspflichten für nachgeschaltete Anwender geregelt. Die CLP-Verordnung legt die europaweit einheitliche Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen fest und setzt zudem das global harmonisierte System der Vereinten Nationen (GHS) um.

Die Europäische Kommission bestätigt in der Einleitung ihrer Mitteilung zur neuen Chemikalienstrategie selbst, dass der Regulierungsrahmen der EU für chemische Stoffe und Produkte heute anerkanntermaßen zu den umfassendsten und sichersten Schutzstandards zählt und sich auf die weltweit fortschrittlichste Wissensbasis stützt. Die EU-Chemikalienregulierung bietet somit schon heute alle Möglichkeiten, um problematische Stoffe zu identifizieren und diese – falls notwendig – umfassend zu regulieren. Dazu soll die Zahl der Tierversuche durch den Einsatz von neuen Methoden, die allerdings noch in vielen Bereichen entwickelt werden müssen, reduziert werden. In Zukunft soll vollständig auf Tierversuche verzichtet werden können.

Gleichwohl ist die neue Chemikalienstrategie von einem Regulierungsansatz geprägt, der sehr stark auf den gefährlichen Eigenschaften von Chemikalien basiert. Geplant sind neue Datenanforderungen, Verwendungsbeschränkungen und eine umfassende Regulierung von Stoffgruppen mit bestimmten Eigenschaften (zum Beispiel Persistenz, Mobilität, das Hormonsystem beeinflussende Substanzen). Beschränkungen von Chemikalien sollen künftig oft ohne vorherige Risikobewertung oder

Konsultation der Hersteller im Schnellverfahren erfolgen.

Das Ziel der Chemikalienstrategie, den Schutz der Menschen und der Umwelt vor Risiken durch Chemikalien zu verbessern und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie zu erhöhen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Ebenso zu begrüßen sind die Bestrebungen, den Schutz der Beschäftigten durch Festlegung weiterer Prioritäten im Hinblick auf die Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen im Rahmen des anstehenden strategischen Rahmens für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu stärken. Auch im Hinblick auf eine Forschungs- und Innovationsagenda für Chemikalien mit der Förderung einer zeitnahen Übernahme von Forschungsergebnissen durch Rechtsvorschriften sind die Initiativen positiv zu bewerten. Eine umfassendere Wissensbasis soll die Sicherheitsprüfung und Risikobewertung von Chemikalien verbessern.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind gleichwohl äußerst ambitioniert und ihre Umsetzung wäre mit weitreichenden Folgen für die europäische Industrie verbunden. Schon jetzt müssen die Unternehmen unter anderem aufgrund der COVID-19-Pandemie, der Folgen des Krie-



**Hat eine Chemikalie bestimmte Gefahreneigenschaften, soll es schneller möglich sein, Produktion und Verwendung zu verbieten – ohne vertiefte Prüfung, ob tatsächlich ein Risiko für eine Exposition besteht.“**

ges in der Ukraine oder aufgrund von Lieferengpässen enorme Kraftanstrengungen aufbringen, um die Herausforderungen der aktuellen Situation zu bewältigen. Dabei sind insbesondere Stabilität und Planungssicherheit von zentraler Bedeutung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zur Umsetzung der in der Chemikalienstrategie vorgesehenen Maßnahmen langwierige Gesetzgebungsverfahren mit unsicherem Ausgang notwendig wären. Dies würde zu massiven Unsicherheiten für die europäischen Unternehmen führen und könnte die Bewältigung der wirtschaftlichen Krise erheblich behindern.

#### Risikobasierter Ansatz

Die Chemikalienstrategie ist stark von einem vorsorge- und gefahrenbasierten Regulierungsansatz geprägt. Sowohl eine Vielzahl der vorgesehenen legislativen Maßnahmen als auch die vorläufige Definition nachhaltiger Chemikalien ist mit einer Abkehr vom bewährten risikobasierten Ansatz, bei dem nicht nur die gefährlichen Eigenschaften von Chemikalien, sondern auch die tatsächliche Exposition Berücksichtigung finden, verbunden. Hat eine Chemikalie bestimmte Gefahreneigenschaften, soll es schneller möglich sein, Produktion und Verwendung zu verbieten – ohne vertiefte Prü-

fung, ob tatsächlich ein Risiko für eine Exposition besteht.

Die Begriffe „Gefahr“ und „Risiko“, die umgangssprachlich teils synonym verwendet werden, haben hier einen sehr relevanten Bedeutungsunterschied: Das Wort „Gefahr“ beschreibt eine Stoffeigenschaft, also beispielsweise, ob eine Substanz beim Verschlucken schädlich ist. Nur zusammen mit der Wahrscheinlichkeit einer Exposition, in diesem Fall dem Verschlucken, wird daraus ein Risiko für die Gesundheit. Grundsätzlich wird aus einer Gefahr als stoffspezifischer Eigenschaft nur dann ein Risiko, wenn es auch eine Wahrscheinlichkeit zur Exposition gibt (Risiko = Gefahr x Exposition). Von einem Gefahrstoff muss also – umgangssprachlich – gar keine Gefahr ausgehen, denn die Exposition kann gegebenenfalls vermieden werden.

Der von der EU vorgeschlagene Paradigmenwechsel – weg von einer Risikobewertung und hin zu einer Bewertung der abstrakten Gefahreneigenschaft – mag für die Verwaltung deutlich einfacher sein, weil nur der Stoff und nicht seine Anwendung betrachtet werden muss. Dieses Vorgehen widerspricht dem Paracelsus-Grundsatz „Allein die Dosis macht das Gift“. Undif-

ferenzierte Verbote von Stoffen und Stoffgruppen allein aufgrund von Gefahrstoffeigenschaften und ohne Betrachtung von Expositionsrisiken würden indes die Zahl verfügbare und nutzbarer Chemikalien in Europa deutlich verringern. Dies hätte unmittelbaren Einfluss auf die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit vieler industrieller Wertschöpfungsketten in der EU. Die Folgen der EU-Chemikalienstrategie strahlen daher weit über die Chemieindustrie hinaus und betreffen nahezu alle Branchen. Zudem würde eine Umsetzung der vorgesehenen Regulierungsvorschläge zu einer massiven Erhöhung des Aufwands zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen in den Unternehmen führen. Schon heute stoßen gerade kleine und mittlere Unternehmen bei der Erfüllung aller chemikalienrechtlichen Vorgaben an ihre personellen Grenzen.

#### Sichere und nachhaltige Chemikalien

Darüber hinaus wird der Ansatz der „essenziellen Verwendungszwecke“ sowie in diesem Zusammenhang die Definition von „sicheren und nachhaltigen Chemikalien“ eine zentrale Bedeutung dafür haben, welche Auswirkungen die Chemikalienstrategie auf die Industrie hat. Demnach ist eine Verwendung nur dann „essenziell“, wenn sie für die Gesundheit oder Sicherheit er-



**Genauer zu prüfen wäre daher in diesem Zusammenhang die Vereinbarkeit der Beschränkungen von ganzen Stoffgruppen auf ‚essenzielle Verwendungen‘ insbesondere mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.“**

forderlich oder für das Funktionieren der Gesellschaft kritisch ist und es keine ökologisch und gesundheitlich tragbaren Alternativen gibt. Das Konzept der „wesentlichen Verwendungszwecke“ soll zukünftig für alle EU-Rechtsvorschriften maßgeblich sein.

Die Frage, ob eine Chemikalie sicher und nachhaltig ist, kann eigentlich nur anhand ihrer Verwendung und des ganzen Lebenszyklus bewertet werden – und nicht als stoffinhärente Eigenschaft. So greift beispielsweise der alleinige Blick auf die Chemikalie „Chlor“ zu kurz, wenn dessen unersetzliche Verwendung für die Produktion von Solarsilizium oder für Hightechmaterialien nicht berücksichtigt wird. Neben den Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ist also auch die Bedeutung für Nachhaltigkeitstechnologien und Wirtschaftlichkeit der Stoffe zu beachten. Von entscheidender Bedeutung muss sein, die sichere und nachhaltige Verwendung von Stoffen zu stärken und gleichzeitig spezifische, inakzeptable Risiken zu identifizieren und auszuschließen. Andernfalls könnten sich Schutzzielkonflikte mit anderen Zielsetzungen des Green Deals ergeben, wie Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft, die ohne eine Vielfalt an verfügbaren Stoffen möglicherweise nicht zu erreichen sind.

Was essenziell ist, lässt sich zudem nicht allein technisch oder chemikalienrechtlich beantworten, sondern muss ausgewogen bewertet werden. Das Ergebnis wird stark davon beeinflusst, in welcher Weise eine Gesellschaft leben will. Zudem können sich Bewertungsmaßstäbe ändern, beispielsweise aufgrund von Krisen oder neuen Wertorientierungen. Sie müssen daher an die neue Lage angepasst werden können.

#### **Folgenabschätzungen am Beispiel PFAS**

Ein besonders greifbares Beispiel der Auswirkungen der Chemikalienstrategie ist die vorgesehene umfassende Verwendungsbeschränkung von Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS), die unter anderem auch Hightechwerkstoffe wie Fluorpolymere oder fluorierte Polymere betreffen wird. Betroffen wären unter anderem die Automobil- und Elektroindustrie, Energieerzeugung und Halbleiterfertigung, Maschinen- und Anlagenbau oder die Medizintechnik. PFAS werden zudem sehr häufig in Zukunftstechnologien wie beispielsweise in Lithium-Ionen-Batterien, Brennstoffzellen, Wasserstofftechnologien oder innovativen Medizinprodukten eingesetzt. Diese Technologien werden eine wichtige Rolle bei der Erreichung von Nachhaltigkeits- und Umweltschutzzielen sowie in der Gesundheitsversorgung spielen.

Auf der anderen Seite zeigt sich, dass der Einsatz von hocheffektiven Chemikalien dazu führt, dass diese auch außerhalb ihrer eigentlichen Anwendungen zu finden sind, so auch und gerade am Beispiel der PFAS, die innerhalb kürzester Zeit in allen Lebensbereichen der Umwelt nachweisbar waren: im Boden, im Wasser und in der Luft.

Genauer zu prüfen wäre daher in diesem Zusammenhang die Vereinbarkeit der Beschränkungen von ganzen Stoffgruppen auf „essenzielle Verwendungen“ insbesondere mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Danach dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die für die Erreichung des Ziels, in diesem Zusammenhang Gesundheits- und Umweltschutz, geeignet und erforderlich sind und nicht zu unangemessenen Auswirkungen führen. Hier gilt es, sorgfältig abzuwägen.<sup>[8]</sup>

#### **Berücksichtigung der Kombinationseffekte von Chemikalien**

Geplant ist die Einführung von generischen Extrapolationsfaktoren für Gemische mit weder toxikologisch noch epidemiologisch begründeter Absenkung von Grenzwerten. Die EU sieht bei diesem Konzept immer eine additive Wirkung von Stoffen, selbst wenn diese nacheinander und nicht



## Globale Harmonisierungsanstrengungen im Chemikalienrecht dürfen nicht durch europäische Alleingänge bei CLP-Gefahrenklassen unterlaufen werden.“

gleichzeitig aufgenommen werden. Auch wird die Aufnahme sowohl am Arbeitsplatz als auch in der Freizeit betrachtet. Damit werden die Lebensgewohnheiten und die Ernährung wichtige Parameter für die Extrapolationsfaktoren. Und da die schier unendliche Kombination von Stoffen und Gemischen nicht umfänglich betrachtet werden kann, werden Extrapolationsfaktoren abgeschätzt. Damit verlässt die EU das bisherige Konzept, dass Grenzwerte auf wissenschaftlicher Basis abgeleitet werden.

### Vorschläge für neue Gefahrenklassen

Beabsichtigt ist zudem die Einführung neuer Gefahrenklassen in die EU-Richtlinie zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien. Damit wird das bisherige Ziel infrage gestellt, das global harmonisierte System (GHS) der UN als weltweiten Standard dafür zu etablieren. So soll unter anderem die Gefahrenklasse der endokrinen Disruptoren (ED; hormonaktive Substanzen) eingeführt werden. Über ihre hormonähnliche Wirkung können die ED Auswirkungen auf den menschlichen Organismus haben, zum Beispiel möglicherweise Krebserkrankungen auslösen. Diese sind jedoch alle durch das bestehende System (GHS) abgedeckt. Substanzen müssten in Zukunft gegebenenfalls doppelt mit ED und als krebserzeugend ge-

kennzeichnet werden. Sollten die neuen Gefahrenklassen in der EU eingeführt werden, ohne dass sie zuvor im GHS verankert wurden, führte dies zu einer Begrenzung des Binnenmarktes, da Stoffe und Gemische nach GHS und zum Inverkehrbringen in der EU zusätzlich mit den neuen Gefahrenklassen gekennzeichnet werden müssten. Auch für Unternehmen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU produzieren, ergäben sich dadurch unterschiedliche Anforderungen an die Einstufung und Kennzeichnung.

### Auswirkungen auf das übrige Recht

Insbesondere die Abgrenzung beziehungsweise Überlappung von Chemikalienrecht und Spezialrecht, wie beispielsweise für Bauprodukte oder Elektro- und Elektronikgeräte mit eigenen Regelungen, muss verstärkt betrachtet werden, wenn man „wesentliche Verwendungen“ adressieren möchte. Derzeit fehlt es oft an der entsprechenden Entlastung im Chemikalienrecht aufgrund der Spezialgesetzgebung, sodass sich ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand ergibt, den die Chemikaliengesetzgebung der Zukunft vermeiden helfen sollte.

### Europäische Alleingänge

Globale Harmonisierungsanstrengungen im Chemikalienrecht dürfen nicht durch

europäische Alleingänge bei CLP-Gefahrenklassen unterlaufen werden. Das global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) würde durch die Einführung von zusätzlichen, nicht weltweit abgestimmten Vorgaben infrage gestellt.

### Ausblick

Die Europäische Kommission hat der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit folgend eine ganze Reihe von öffentlichen Konsultationen eingeleitet beziehungsweise durchgeführt. Exemplarisch zu nennen sind:

1. Die Aktualisierung der EU-Vorschriften für Prüfmethode: Die Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) enthält eine Liste der zugelassenen Prüfmethode für Chemikalien. Mit der vorgelegten Initiative soll diese Liste um neue/aktualisierte Methoden ergänzt werden, mit denen die Europäische Kommission die Anzahl von



**Auch an der Chemikalienstrategie wird der Zusammenhang zwischen globaler Wettbewerbsfähigkeit und der Entwicklung von Schlüsseltechnologien einerseits und den Zielen der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung andererseits besonders deutlich.“**

- Tierversuchen mit Chemikalien verringern möchte.
2. Die bestmögliche Nutzung der EU-Agenturen zur Straffung wissenschaftlicher Bewertungen: Wie in der Chemikalienstrategie angekündigt, beabsichtigt die Europäische Kommission mit dem europäischen Green Deal für Stoffsicherheitsbeurteilungen ein Verfahren nach dem Grundsatz „Ein Stoff, eine Bewertung“ einzuführen. Hierzu möchte sie bestmöglich das Fachwissen der einschlägigen EU-Agenturen nutzen und straffen, die Beurteilungsmodalitäten vereinfachen und die Kohärenz der Sicherheitsbeurteilungen in allen Rechtsvorschriften verbessern.
  3. Überarbeitung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdungen durch Asbest am Arbeitsplatz

4. Die Folgenabschätzung im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Richtlinie 98/34/EG über den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch chemische Arbeitsstoffe: Durch die Aktualisierung sollen die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen verbessert werden, indem verbindliche Grenzwerte für Blei und Diisocyanate festgelegt und überprüft werden.

Des Weiteren zu nennen wären Konsultationen zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel, zur Richtlinie 2011/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie), zu einer Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte sowie zur Bauprodukteverordnung (EU 2019/1020 sowie EU 305/2011).

Nicht nur hieran wird einmal mehr deutlich, dass der Green Deal nicht einfach ein klima- oder umweltpolitisches Programm ist. Es geht vielmehr um einen tiefgreifenden Umbau der europäischen Wirtschaft, der alle Bereiche unseres Wirtschafts- und Sozialsystems betrifft. Nicht nur, aber auch an der Chemikalienstrategie wird der Zusammenhang zwischen globaler Wettbewerbsfähigkeit und der Entwicklung von Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts einerseits und den Zielen der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung andererseits besonders deutlich. Dabei gilt es, soziale Aspekte und damit vor allem den Menschen, seine Sicherheit und Gesundheit, seine Qualifikation und vor allem auch seine soziale Sicherheit nicht aus dem Blickfeld zu verlieren. ↩

## Fußnoten

- [1] <https://ec.europa.eu>
- [2] [www.consilium.europa.eu/de/policies/green-deal/fit-for-55-the-eu-plan-for-a-green-transition/](http://www.consilium.europa.eu/de/policies/green-deal/fit-for-55-the-eu-plan-for-a-green-transition/)
- [3] Ebd.
- [4] European Chemical Industry Council (CEFIC): Facts and Figures Report, 2020.
- [5] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (ABl. L 396 vom 30.12.2006).
- [6] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008).
- [7] Europäische Kommission: Study for the Strategy for the Non-Toxic Environment, S. 123.
- [8] dazu auch: Bundestagsdrucksache 20/3223 vom 01.09.2022







## Nach wie vor machen Schulsportunfälle einen Großteil der Unfälle an allgemein- und berufsbildenden Schulen aus.“

### Rückblick auf Phase 1 – was wurde bis jetzt erreicht?

In Phase eins in der Zeit von 2019 bis 2021 wurden insgesamt acht Maßnahmen geplant und koordiniert. Hierzu wurde bereits in den Ausgaben 11/2019 und 4/2021 des DGUV Forums berichtet. Nachstehend werden anhand der im Vorfeld genannten AP sechs umgesetzte oder noch laufende Maßnahmen der ersten Phase skizziert.

Bezogen auf das AP „Arbeitsmaterialien und Wissenstransfer“ wurden zwei DGUV Informationen veröffentlicht:

- DGUV Information 202-101 ➔ „**Bewegung und Lernen**“ mit Konzepten und Begründungen sowie Praxisbausteinen für Bewegte Schulen

- DGUV Information 202-102 ➔ „**Schwimmen Lehren und Lernen in der Grundschule – Bewegungserlebnisse und Sicherheit am und im Wasser**“ mit einem Niveaustufenkonzept der Könnensentwicklung im Sportunterricht

Zu dem AP „Qualifikation und Personalentwicklung: Professionswissen und berufliche Kompetenz“ wurden zwei zurzeit noch laufende Forschungsprojekte initiiert:

- In dem Forschungsprojekt „**Psychosoziale Gesundheit im Sportunterricht**“ sind drei Teilstudien geplant mit Fokus auf verunsichernde Situationen im Sportunterricht und ihre gesundheitsgefährdenden Hand-

lungsstrukturen; auf den Umgang mit und die Folgen der gesundheitsbeeinträchtigenden Situationen im Sportunterricht; sowie auf die biografische Wirkmacht und fallspezifische Verarbeitung von Gesundheitsgefahren des Sportunterrichts.

- Das Forschungsprojekt „**Digitale Lehr-Lern-Szenarien zur Unfallprävention im Schulsport – Ein Präventionsprojekt zur Weiterentwicklung der Sportlehrerbildung**“ setzt sich zusammen aus der Analyse von Vermittlungspraktiken und -kulturen sicherheitsbezogener Kenntnisse, Maßnahmen und Verhaltensregeln des Schulsports in der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung; der Konzeption und Erstellung von Legevideos zur Unterstützung des Erwerbs unfallpräventiver Kompetenzen; sowie der Konzeption und Entwicklung eines webbasierten Selbstlernkurses.

Bezogen auf das AP „Selbstevaluation und Unterrichtsentwicklung – Qualitätsmanagement durch Selbstevaluation“ wurde die Maßnahme „Digitalisierte Selbstevaluation des schulsportlichen Unfallgeschehens auf Basis der Schulsoftware“ geplant, die als Pilotprojekt vom Brandenburger Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zusammen mit der Unfallkasse Brandenburg umgesetzt werden soll.

Zu dem AP „Schulmanagement und Schulentwicklung: Schulsport als lernende Organisation“ wurde die KMK-BZgA<sup>[2]</sup>-DGUV-Fachtagung „Prävention und Gesundheitsförderung in Schulen“

Quelle: DGUV-Statistik / Grafik: kleonstudio.com

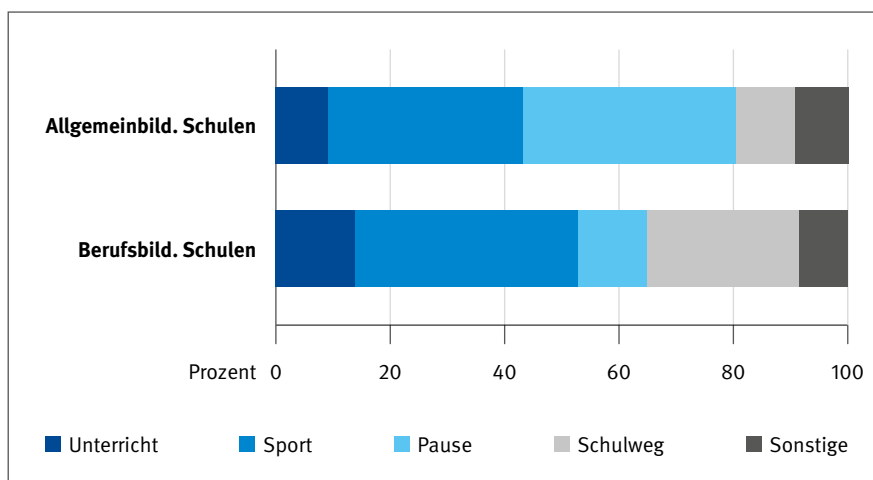


Abbildung 1: Unfälle an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Berichtsjahr 2020 in Prozent: allgemeinbildende Schulen N = 516.511, berufsbildende Schulen N = 41.536



## Die Prävention schenkt den großen Sportspielen – unter anderem Handball, Fußball, Basketball, Volleyball – aufgrund der Unfallhäufigkeit und des Unfallrisikos ein besonderes Augenmerk.“

mit dem Schwerpunkt „Sport, Spiel und Bewegung“ geplant. Aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie musste jedoch die als Präsenzveranstaltung angesetzte Fachtagung in die zweite Phase von SuGiS ab 2022 verschoben werden. Zwei weitere Maßnahmen des AP konnten pandemiebedingt ebenfalls noch nicht abgeschlossen werden:

- Erarbeitung eines Seminars zum Thema „Bewegung – Lernen – Gesundheit“, das Schulleitungen bei der Umsetzung des Konzeptes der Bewegten Schule unterstützt
- Entwicklung von Materialien zum Thema „Salutogenes Leitungshandeln“ für die Umsetzung auf Länder-ebene

### Ausblick auf Phase 2 – welche Maßnahmen sind geplant?

Mit Beginn des Jahres 2022 startete die zweite Phase von SuGiS. Sie wird voraussichtlich bis zum Jahr 2024 andauern. Neben einzelnen Maßnahmen aus Phase eins, die aufgrund der Pandemie verschoben werden mussten, kommen insgesamt vier weitere neue Maßnahmen (Tabelle 1) dazu, die den existierenden AP zugeordnet sind. Die für die zweite Phase geplanten Maßnahmen wurden von der Konferenz der Präventionsleiterinnen und Präventionsleiter der DGUV, der Kommission Sport der KMK sowie den Mitgliedern des 33. KMK-LASI<sup>[3]</sup>-DGUV-Spitzengesprächs befürwortet.

### Sicher spielen können – eine Maßnahme in Phase 2

Wie bereits erwähnt, schenkt die Prävention den großen Sportspielen – unter anderem Handball, Fußball, Basketball, Volleyball – aufgrund der Unfallhäufigkeit und des Unfallrisikos ein besonderes Augenmerk. Ebenso besitzt das „Spielenkönnen“ einen hohen fachlichen Stellenwert und bringt positive Gesundheitseffekte für die Schülerinnen und Schüler mit sich.

In den curricularen Materialien für den Schulsport wird dem „Spielenkönnen“ im Rahmen der Entwicklungsförderung ein besonderer Schwerpunkt eingeräumt. Das Spielen in unterschiedlichen Formen (zum Beispiel kleine Spiele, Sportspiele, vielfältige Korbwurf-, Torschuss- oder Rückschlagspiele) und methodischen Formaten (zum Beispiel Spielreihen) gehört zum inhaltlichen Kern von Sportunterricht und Schulsport in allen Schulformen und Klassenstufen. Das regelgebundene Spielen, also das Verstehen der Spielgedanken, das Vereinbaren, Verändern und Einhalten von Regeln, enthält ein großes pädagogisches Potenzial.

Das Bewegungsfeld „Spielen“ erfreut sich großer Beliebtheit bei den Schülerinnen und Schülern und ist zugleich erzieherisch bedeutsam. Faires Verhalten, der Umgang mit Sieg und Niederlage sowie das Erfahren, das Aushalten und der tolerante Umgang mit Unterschieden begründen den besonderen pädagogischen Status dieses Bewegungsfeldes. Darüber hinaus besitzt

Quelle: DGUV-Statistik / Grafik: kleonstudio.com

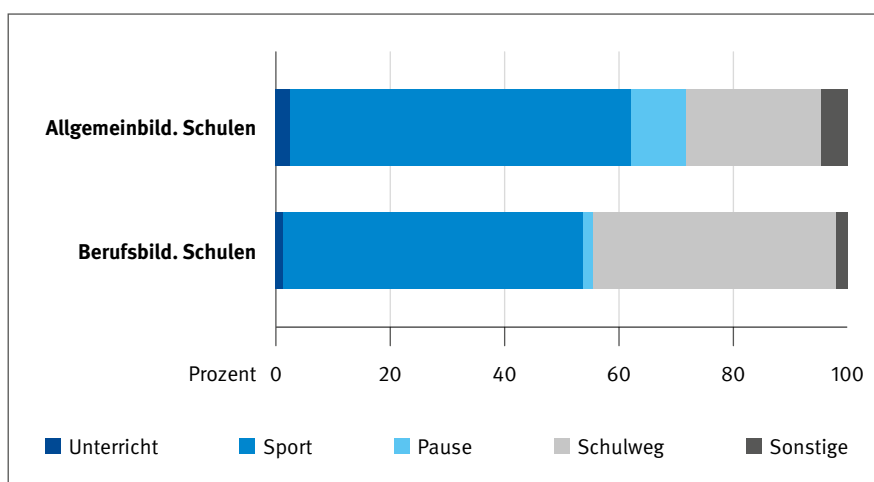


Abbildung 2: Neue Schülerunfallrenten an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Berichtsjahr 2020 in Prozent: allgemeinbildende Schulen N = 519, berufsbildende Schulen N = 227



Um eine nachhaltige Präventionskultur zu etablieren, müssen die einzelnen Maßnahmen der Schulsportinitiative auch alle Bereiche des Systems ‚Schule‘ abbilden beziehungsweise aufgreifen. Hierunter zählen zum Beispiel Rahmenbedingungen, Schulmanagement, Schulentwicklung, Qualifikation, Unterricht und Arbeitsmaterialien.“

das „Spielenkönnen“ positive Effekte für die Gesundheitsförderung und bietet eine hohe Freizeitrelevanz. Zugleich hat Spielen eine besondere Bedeutung für die fachliche, soziale und personale Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Diese beruht sowohl auf dem Erwerb sozialer Fähigkeiten und Fertigkeiten als auch auf dem lebenslangen Nutzen einer Teilhabe an der Spielkultur. Dies schließt den Erwerb wichtiger sensomotorischer und taktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten für aktuelle und künftige Anforderungen in Schule, Beruf, Verkehr und Alltagsleben mit ein. Die hohe erzieherische und bildende Relevanz spielbezogener Inhaltsbereiche des Schulsports steht jedoch in deutlichem

Widerspruch zum herausragenden Anteil, den die großen Ballsportarten jedes Jahr am schulischen und insbesondere schulsportlichen Unfallgeschehen haben.

Daher hat sich die Steuerungsgruppe der Schulsportinitiative dafür entschieden, eine konkrete Maßnahme zum Konzept „Sicher spielen können“ in die zweite Umsetzungsphase mit aufzunehmen und zu planen. Als SuGiS-Schwerpunktmaßnahme, die den Arbeitspaketen „Arbeitsmaterialien und Wissenstransfer“ und „Schulmanagement und Schulentwicklung: Schulsport als lernende Organisation“ zugeordnet ist, werden folgende Zielstellungen verfolgt:

- Entwicklung eines wirksamen und zeitgemäßen Präventionskonzeptes „Sicher spielen können“,
- Erarbeitung eines innovativen, kompetenzorientierten, unfallpräventiven und sicherheitsförderlichen Lehr-Lern-Konzeptes „Sicher spielen können“ (Niveaustufenkonzept) für die Schule und
- Empfehlungen für die Lehramtsstudiengänge in Verbindung mit Schulsport.

Es wurde eine Projektgruppe mit Beteiligung der Kommission Sport der KMK, der großen Ballsportfachverbände, des Deutschen Sportlehrerverbandes (DSLTV), der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) und der gesetzlichen Unfallversicherung (Sachgebiet „Allgemeinbildende Schulen“ sowie Vertretungen einzelner Unfallversicherungsträger) eingerichtet, um gemeinsam bis 2024 an der Erfüllung der oben genannten Ziele zu arbeiten.

### Erfahrungsaustausch und regelmäßige Netzwerkarbeit

Um eine nachhaltige Präventionskultur zu etablieren, müssen die einzelnen Maßnahmen der Schulsportinitiative auch alle Bereiche des Systems „Schule“ abbilden beziehungsweise aufgreifen. Hierunter zählen zum Beispiel Rahmenbedingungen, Schulmanagement, Schulentwicklung, Qualifikation, Unterricht, Arbeitsmaterialien – die sich in den zuvor genannten Arbeitspaketen widerspiegeln. Ebenso sind in Zukunft unter anderem auch Themen

Quelle: DGUV-Statistik / Grafik: kleonstudio.com

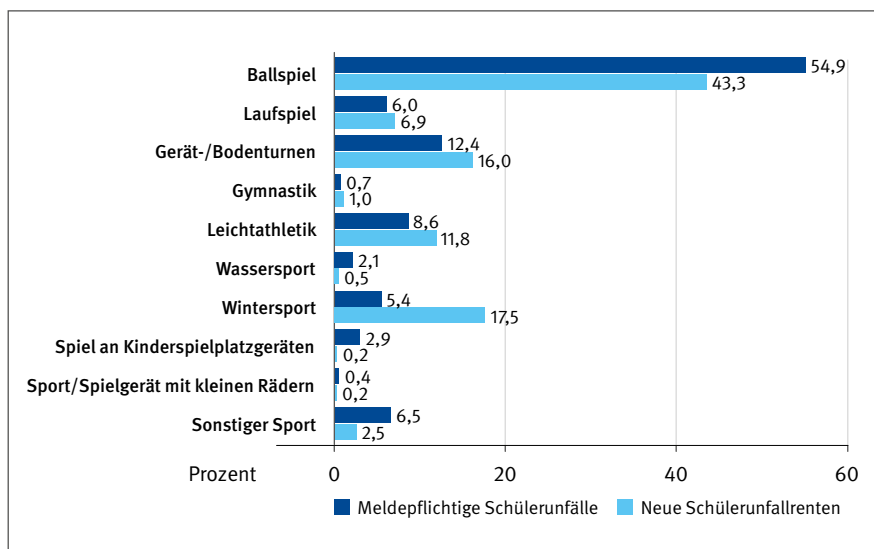


Abbildung 3: Schulsportunfälle nach Sportart im Berichtsjahr 2020 an allgemein- und berufsbildenden Schulen in Prozent

wie der Ganztagsanspruch (mit multiprofessionellen Bedarfen und Arbeitsstrukturen) oder die Digitalisierung innerhalb der Schulsportinitiative SuGiS zu berücksichtigen.

Entscheidend für den Erfolg der SuGiS-Initiative und somit für die Entwicklung einer nachhaltigen Präventionskultur ist darüber hinaus die gute Zusammenarbeit und Akzeptanz aller Akteurinnen und Akteure

in der Lebenswelt Schule auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene (zum Beispiel Schulleitungen, Schulträger, Schulministerien, Unfallversicherungsträger, Dachorganisationen).

Ein Beispiel für gelungene Netzwerkarbeit sind die regelmäßigen Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch zwischen den SuGiS-Ansprechpersonen der Ministerien und der Unfallversicherungsträger sowie

den Mitgliedern der Steuerungsgruppe. Die SuGiS-Ansprechpersonen sind das direkte Bindeglied zwischen der Steuerungsgruppe auf Bundesebene und der Umsetzungsebene auf Landesebene. Im Rahmen der Initiative werden so bestehende Netzwerke gepflegt und neue Netzwerke beziehungsweise Anknüpfungspunkte für eine sichere und gesunde Schulsportkultur aufgebaut. Der nächste Erfahrungsaustausch ist für Anfang des Jahres 2023 geplant. Er wird die Maßnahmen der zweiten Phase sowie die Unterstützungsbedarfe der Länder in den Fokus stellen. Ebenso wird die KMK-BZgA-DGUV-Fachtagung „Prävention und Gesundheitsförderung in Schulen – Sport, Spiel und Bewegung“, die für den 21./22. März 2023 in Dresden geplant ist, die fachpolitischen Akteure und Entscheidungsträger zusammenbringen.

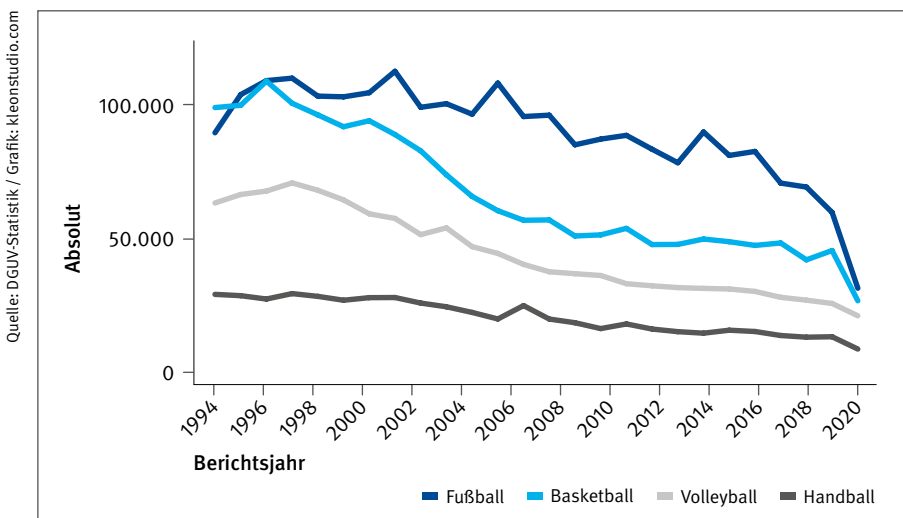


Abbildung 4: Meldepflichtige Unfälle in den Ballsportarten im Jahresverlauf an allgemein- und berufsbildenden Schulen

**Fußnoten**

- [1] Konzeptpapier SuGiS, [www.dguv.de/medien/fb-bildungseinrichtungen/dokumente/konzeptpapier-sugis.pdf](http://www.dguv.de/medien/fb-bildungseinrichtungen/dokumente/konzeptpapier-sugis.pdf)
- [2] Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- [3] Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Maßnahme	Arbeitspakete	Ziel
Sportpädagogische Gefährdungsbeurteilung	Schulmanagement und Schulentwicklung: Schulsport als lernende Organisation	Erarbeitung von Informationen zur sportpädagogischen Gefährdungsbeurteilung für Sportlehrkräfte
DGUV Information zum Thema „Psychosoziale Gesundheit im Sportunterricht“	Qualifikation und Personalentwicklung: Professionswissen und berufliche Kompetenz; Arbeitsmaterialien und Wissenstransfer	Erstellung einer DGUV Information auf Grundlage der Ergebnisse des Forschungsprojektes „Psychosoziale Gesundheit im Sportunterricht“ mit der Zielgruppe Schulleitungen/Sportlehrkräfte
Informationen zum Sportstättenbau	Programmatik und Rahmenbedingungen; Arbeitsmaterialien und Wissenstransfer	Erstellung von Informationen zum Sportstättenbau einschließlich Kriterienkatalog
Sicher spielen können	Schulmanagement und Schulentwicklung: Schulsport als lernende Organisation; Arbeitsmaterialien und Wissenstransfer	Entwicklung eines wirksamen und zeitgemäßen Präventionskonzeptes „Sicher spielen können“ inklusive Niveaustufenkonzept zur Könnensentwicklung

Tabelle 1: Übersicht zu den geplanten Maßnahmen der Schulsportinitiative in Phase 2 (2022–2024)

# Bei der Chemikalienstrategie steckt der Teufel im Detail

**Autorin**

[➤ Ilka Wölfle](#)

Foto: Adobe Stock/somartin



**D**ie Europäische Kommission hat sich in Zeiten des Klimawandels ein ehrgeiziges, aber durchaus begrüßenswertes Ziel gesteckt. Im Zuge des „Green Deal“ soll die EU bis zum Jahr 2050 klimaneutral werden. Neben weiteren Initiativen zum Umweltschutz hat die Europäische Kommission eine Chemikalienstrategie entwickelt. Mit dieser sollen sichere, nachhaltige Chemikalien gefördert und Menschen sowie Umwelt vor gefährlichen Chemikalien geschützt werden. Um dies zu erreichen, hat die Europäische Kommission bereits einzelne Rechtssetzungsinitiativen veröffentlicht. Weitere Regelungen, wie zum Beispiel die Überarbeitung der REACH-Verordnung, sind in Arbeit und werden in den kommenden Wochen veröffentlicht.

Hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sind die Überlegungen der Europäischen Kommission auf den ersten Blick durchaus ein Gewinn, denn auch der Arbeitsschutz für Personen, die mit Chemikalien in Berührung kommen, soll gestärkt werden. Der Teufel steckt aber

bekanntlich im Detail. Schaut man sich die Vorhaben der Europäischen Kommission genauer an, wird klar, wie weitreichend die Folgen wären. Beispielhaft steht hierfür der Wunsch der Europäischen Kommission, den sogenannten risikobasierten Ansatz bei der Arbeit mit Chemikalien für gewerblich Beschäftigte zu streichen. Werden die in der Chemikalienstrategie angekündigten Maßnahmen so umgesetzt wie geplant, wären zahlreiche Tätigkeiten für gewerblich Beschäftigte nicht mehr möglich.

Schauen wir uns hierzu den Status quo an: Aktuell gilt für Verbraucherinnen und Verbraucher zu Recht ein äußerst strenger Schutz vor gefährlichen Substanzen. Für gewerblich und industriell Beschäftigte, die zum Beispiel mit chemischen Stoffen arbeiten, gelten andere Regeln. Dort besteht ein etablierter risikobasierter Ansatz. Dabei wird die Gefahr eines Stoffes im Zuge einer Risikobewertung mit der möglichen Exposition und den daraus entstehenden Folgen betrachtet. Auf der Grundlage des Bewertungsergebnisses werden Risikomanagementmaßnahmen ergriffen und Personen am Arbeitsplatz dementsprechend geschützt. So ist das sichere Arbeiten mit Chemikalien am Arbeitsplatz möglich.

Die Chemikalienstrategie sieht nun vor, dass künftig für gewerblich Beschäftigte die gleichen strengen Vorschriften für den Schutz vor Chemikalien gelten wie für Verbraucherinnen und Verbraucher. Demgegenüber soll das Schutzniveau für industriell Beschäftigte aber beibehalten

werden. Dies würde zu einem Nebeneinander an Regelungen für industriell und gewerblich Beschäftigte führen. Zudem dürften gewerblich Beschäftigte nicht mehr mit potenziell krebserzeugenden oder anderen Stoffen vergleichbaren Risiken arbeiten.

Dies hätte weitreichende Auswirkungen: Im Gesundheitsbereich ist es beispielsweise üblich, Flächendesinfektionen mit formaldehydhaltigen Reinigungsmitteln durchzuführen und medizinische Instrumente sowie Infusionsschläuche mit Ethylenoxid zu sterilisieren. Beide Stoffe sind als krebserzeugend eingestuft. Bei der Arbeit mit formaldehydhaltigen Reinigungsmitteln gibt es aber einen Arbeitsplatzgrenzwert (AGW), der ein sicheres Arbeiten möglich macht. Bei der Sterilisation von medizinischen Instrumenten wird Ethylenoxid ausschließlich in geschlossenen Systemen angewendet. Nach der Chemikalienstrategie dürften diese beiden Stoffe künftig nicht mehr von gewerblich Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit angewendet werden. Dies hätte gerade für kleine und mittelständische Unternehmen fatale Folgen.

Die Deutsche Sozialversicherung hat sich im Oktober 2022 hierzu in [➤ einer Stellungnahme geäußert](#) und den politischen Akteurinnen und Akteuren Empfehlungen aufgezeigt.

Siehe auch den Artikel „Die Chemikalienstrategie der EU“ in dieser Ausgabe. [↩](#)

# Wheelie oder nicht Wheelie, das ist hier die Frage



Landesozialgericht Hamburg, Urteil vom 04.05.2022 –  
L 2 U 32/21 –, juris

**Autor**

➔ Prof. Dr. Laurenz Mülheims


**Ein Bauleiter, der auf dem Weg vom Büro zu einer nahe gelegenen Baustelle mit seinem Motorrad während des Fahrens auf nur einem Reifen verunglückt, steht gemäß § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn nicht erwiesen ist, dass es sich hierbei um einen „absichtlichen Wheelie“ gehandelt hat.**

**D**er Kläger war auf einer betriebsbedingten Fahrt mit seinem Motorrad unterwegs, stürzte und verletzte sich. Über die Umstände dieses Sturzes besteht Streit. Gestützt auf Zeugenaussagen gingen der beklagte Unfallversicherungsträger und das Sozialgericht (SG) Hamburg davon aus, dass die Sturzursache ein Wheelie (absichtliches Hochziehen des Vorderrades, um auf dem Hinterrad zu fahren) des Klägers war, und verneinten einen Arbeitsunfall. Der Kläger trug vor, er habe als besonnener Verkehrsteilnehmer, noch unerfahren auf seinem neuen Motorrad (Einzylindermotor, konzipiert als „Rennmaschine“) einen Fahrfehler begangen, wodurch er eine Zeit lang auf dem Hinterrad fuhr und beim Wiederaufsetzen des Vorderrades gestürzt sei. Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg bejaht eine versicherte Tätigkeit des Klägers zum Unfallzeitpunkt, allein weil er auf einer betriebsbedingten Fahrt war (Rn 31), und verlagert die Problematik auf Kausalitätserwägungen, konkret auf die Frage der rechtlich wesentlichen Zurechnung der „Realisierung einer in den Schutzbereich des jeweils erfüllten Versicherungstatbestandes fallenden Gefahr“ (Rn 33). Hier könne als konkurrierende Mitursache zur Motorradfahrt als versicherte Tätigkeit ein Wheelie nicht angenommen werden. Zeugenaussagen hierzu seien nicht ergiebig, die bloße Möglichkeit als Beweis einer Mitursache reiche nicht aus. Die entsprechende Beweislosigkeit gehe zulasten der Beklagten, da für sie das Vorliegen einer solchen Mitursache günstig wäre.

Das Ganze mag im Ergebnis „richtig“ sein, im rechtlichen Vorgehen eher nicht. Die Frage, ob der Kläger einen Wheelie gemacht hat oder nicht, stellt sich in der Prüfung der versicherten Tätigkeit als anspruchsbegründende Tatsache. Sollte der Kläger einen Wheelie hingelegt haben, also „gespielt“ und damit eine private, eigenwirtschaftliche Handlung vollzogen haben, stehen wir vor folgender Frage: War dies „nur“ ein Spielen? Dann scheidet eine versicherte Tätigkeit aus. Oder war das eine „spielerisch ausgeübte“ versicherte Tätigkeit und damit eine „gemischte Tätigkeit“, also zeitgleich und untrennbar zusammen eine versicherte und eine private Tätigkeit? Dann liegt eine versicherte Tätigkeit vor;

dies mit der Folgefrage, ob sich im Unfallgeschehen ein privates oder ein betriebliches Risiko realisiert hat. Zutreffend dürfte Ersteres sein. Bei einem Wheelie davon auszugehen, dass trotz aller damit verbundenen Spielerei die versicherte Fahrt ja weitergehe, und damit zeitgleich von einer Handlungstendenz des Klägers auszugehen, dem angestrebten Ziel streckenmäßig näher zu kommen, dürfte doch lebensfremd sein. Ein Wheelie dürfte sich als alleinige Spielerei darstellen, womit eine versicherte Tätigkeit im (späteren) Unfallzeitpunkt nicht vorliegt und sich jede weitere Kausalitätsbetrachtung verbietet.

Das Schwierige dabei ist, dass insbesondere die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) im Bereich der versicherten Tätigkeit auf die letzte Handlungssequenz vor dem Unfall abstellt – und genau die ist hier im Streit: Wheelie oder Fahrfehler? Diese Frage trifft auf die versicherte Tätigkeit als anspruchsbegründendes Tatbestandsmerkmal eines Arbeitsunfalls; wenn hier Beweislosigkeit eintritt (Wir wissen nicht, wie es war), dann geht dies zulasten der Versicherten, womit ein Arbeitsunfall abzulehnen ist. Die einzige „Rettung“ des Klägers im vorliegenden Fall wäre, aus der bisherigen versicherten Tätigkeit (betriebsbedingte Fahrt) – bis zum Beweis des Gegenteils – darauf zu schließen, dass diese auch im Unfallzeitpunkt vorgelegen habe. Das tun wir beispielsweise bei „einsamen Unfällen“ am Arbeitsplatz, wenn vor dem Unfall eine versicherte Tätigkeit ausgeübt worden ist. Können wir das hier auch tun? Das BSG hat das in seinem Urteil vom 12. Dezember 2015 (B 2 U 8/14 R, juris), auf das sich das LSG Hamburg bezieht, gerade nicht getan.

Dazu kommt noch eine Frage: Wozu kauft sich ein besonnener Motorradfahrer eine „Rennmaschine“? Der Kläger wird es wissen und er weiß auch die Antwort auf die zentrale Frage: Wheelie oder nicht Wheelie? 

Die Inhalte dieser Rechtskolumne stellen allein die Einschätzungen des Autors/der Autorin dar.